

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG  
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**EVN Naturkraft GmbH und Windkraft Simonsfeld AG;  
Windpark Steinberg**

**TEILGUTACHTEN  
BIOLOGISCHE VIELFALT**

**Verfasser:  
Mag. Dr. Andreas Maletzky**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,  
WST1-UG-112

## 1. Einleitung:

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die EVN Naturkraft GmbH und die Windkraft Simonsfeld AG beabsichtigen in den Gemeinden Hauskirchen und Neusiedl an der Zaya die Errichtung und den Betrieb des Windparks Steinberg.

Das eingereichte Vorhaben soll im Bezirk Gänserndorf, konkret auf dem Gemeindegebiete der Gemeinde Hauskirchen und Neusiedl an der Zaya errichtet und betrieben werden. Von Teilen der externen Netzableitung ist zusätzlich die Gemeinde Paltendorf-Dobermannsdorf betroffen.

Das geplante Repowering-Vorhaben umfasst den Rückbau aller fünf Windkraftanlagen (WKA) des Windparks Neusiedel-Zaya (5 x Enercon E-66 1,8 MW), den Rückbau zweier WKA des Windparks Prinzendorf II (WEA Nr. V29496\_14 und V29496\_152 x Vestast V90 2 MW) sowie die Errichtung und den Betrieb von 5 WKA des Anlagentypen Vestas V172-7.2 MW (Rotordurchmesser 172 m und Nabhöhe 199 m). Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks erhöht sich demnach von 13 MW auf 36 MW.

Teile des Vorhabens umfassen neben des Rückbaus der bestehenden WKAs und der Errichtung und dem Betrieb der 5 neuen WKAs zudem insbesondere:

- die Errichtung von Kabelleitungen zwischen den Windenergieanlagen sowie zum Umspannwerk;
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile;
- die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z. B. Logistikflächen, Baucontainer etc.);
- die Errichtung diverser Nebenanlagen (Betonkompaktstation mit SCADA-Anlage und Kompensationsanlage, sowie die Errichtung von Eiswarnleuchten);
- die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von der Konsenswerberin in das Vorhaben mitaufgenommen.

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind für den Ausbau der windparkinternen Zuwegungen sowie den Abtransport der Anlagenteile Rodungen erforderlich. Sie umfassen formal permanente Rodungen (219 m<sup>2</sup>), formal temporäre Rodungen (155 m<sup>2</sup>) und temporäre Rodungen (91 m<sup>2</sup>).

Die elektrotechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die 30kV Kabel-  
endverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels im Umspannwerk Neusiedl an  
der Zaya. Die bau- und verkehrstechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens  
bilden die Ausbauten der Abzweigung von der L3041 für die Windparkeinfahrt und -  
ausfahrt sowie der Ausbau der Abzweigung von der L3163 für Service und Notfall Ein- und  
Ausfahrt. Nicht im Vorhaben inkludiert sind alle weiteren vorgelagerten Verkehrswege.

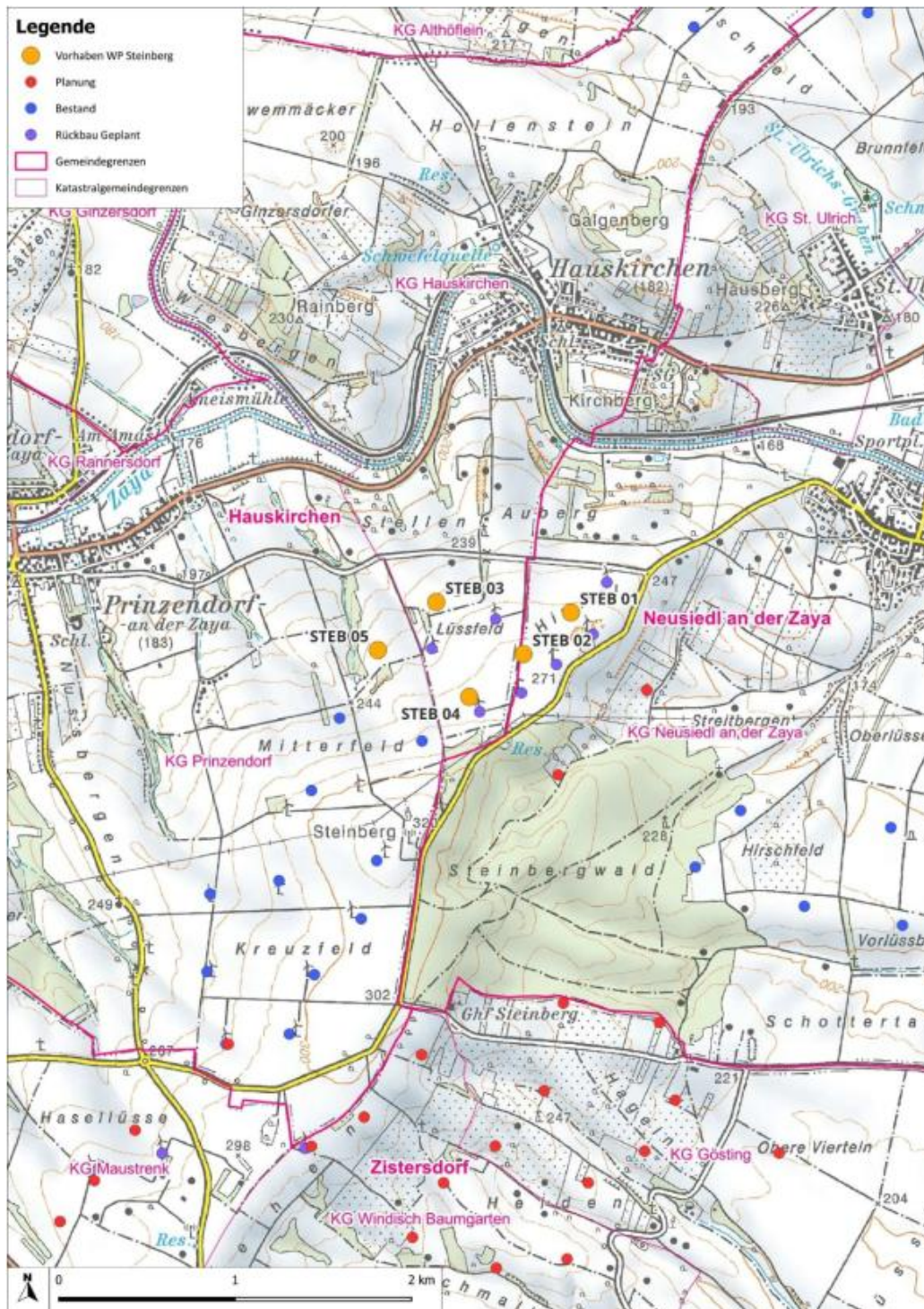


Abbildung: Übersichtsplan Windpark

## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

*.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,*

*schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

## 2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Das Projektgebiet wurde am 29. März 2025 im Rahmen eines Ortsaugenscheines besucht. Folgende Unterlagen wurden weiters zur Erstellung des Gutachtens verwendet:

### *Gesetze und Richtlinien:*

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 05. 1992, idgF. zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000 idgF.

Niederösterreichische Artenschutzverordnung 2005 idgF.

### *Normen und Regelwerke:*

AUSTRIAN STANDARDS (2022): ÖNORM O 1052 Lichtimmissionen - Messung und Beurteilung. – Austrian Standards International, Wien, 26 pp.

FSV (2015): RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung. – Wien, 15 pp.

### *UVE-Fachbeiträge und Pläne:*

HÖBART R. (2025): UVE Windpark Steinberg – B.01-01.00-01– Allgemeine Vorhabensbeschreibung. – UVE-Fachbeitrag im Auftrag der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH und der Windkraft Simonsfeld AG, erstellt von der NWU Planung GmbH, Wien, 39 pp.

PEINHAUPT S. (2025a): UVE Windpark Steinberg – D.03-01.00-00– Fachbeitrag Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden – Schall Bauphase. – UVE-Fachbeitrag im Auftrag der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH und der Windkraft Simonsfeld AG, erstellt von der NWU Planung GmbH, Wien, 38 pp.

PEINHAUPT S. (2025b): UVE Windpark Steinberg – D.03-02.02-01– Fachbeitrag Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden – Schall Betriebsphase. – UVE-Fachbeitrag im Auftrag der

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH und der Windkraft Simonsfeld AG, erstellt von der NWU Planung GmbH, Wien, 41 pp.

TB BIOME (2025): UVE Windpark Steinberg, D.03.07.00-01 Fachbeitrag Tiere, Pflanzen, Lebensräume. – UVE-Fachbeitrag im Auftrag der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH und der Windkraft Simonsfeld AG, Deutsch-Wagram, 232 pp und Beilagen.

TMEJ S. (2025): UVE Windpark Steinberg – D.03-03.00-01– Fachbeitrag Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden – Schatten. – UVE-Fachbeitrag im Auftrag der evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH und der Windkraft Simonsfeld AG, erstellt von der NWU Planung GmbH, Wien, 21 pp.

B.02.05.00-01: Rodungen, Übersichts- und Detailpläne

C.02.07.00-00 Massen- und Fahrtenabschätzung

#### Fachliteratur:

AGNEW R. C., SMITH V. J., & R. C. FOWKES (2016): Wind turbines cause chronic stress in badgers (*Meles meles*) in Great Britain. - Journal of Wildlife Diseases, **52**(3): 459-467.

ALLISON T. D., DIFFENDORFER J.E., BAERWALD E. F., BESTON J. A., DRAKE D., HALE A. M., HEIN C. D., HUSO M. M., LOSS S. R., LOVICH J. E., STRICKLAND M. D., WILLIAMS K. A. & V. L. WINDER (2019): Issues in Ecology, Report Nr. 21, The Ecological Society of America, 24 pp.

BERG H.-M., BIERINGER G. & L. ZECHNER (2005): Rote Liste der Heuschrecken (Orthoptera) Österreichs. In: ZULKA K. P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner) Band 14/1. Wien, Böhlau: 167–209.

BERNOTAT D., V. DIERSCHKE (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 4.Fassung. Teil II.3: Arbeits-

hilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Windenergieanlagen (an Land). Teil II.8: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Windenergieanlagen

BIERINGER G., KOLLAR H. P. & G. STROHMAYER (2010): Straßenlärm und Vögel. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Straßenforschung Heft 587, Wien, 85 S.

BIRDLIFE ÖSTERREICH (2021): Leitfaden für ornithologische Erhebungen im Rahmen von Naturschutz- und UVP-Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen und Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Leitfaden in Kooperation mit den Umweltschutzbehörden der Länder Kärnten & Niederösterreich. BirdLife Österreich, Wien, 40 pp.

BIRDLIFE ÖSTERREICH (2025): Ornithologische Sensibilitätskarte Windkraft Österreich. – Methodenbericht, Begleittext und Geodaten, Wien, 24 pp.

BLANKE I (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. - 2. Auflage, Bielefeld (Laurenti-Verlag), 176 pp.

BURFIELD I. J., RUTHERFORD C. A., FERNANDO E., GRICE H., PIGGOTT A., MARTIN R. W., BALMAN M., EVANS M. I. & A. STANEVA (2023): Birds in Europe 4: the fourth assessment of Species of European Conservation Concern. Bird Conservation International, 33, e66, 1–11.

DVORAK M., LANDMANN A., TEUFELBAUER N., WICHMANN G., BERG H.-M. & R. PROBST (2017): Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten (1.Fassung). Egretta **55**: 6-42.

EDGAR P., FOSTER J. & J. BAKER (2010): Reptile Habitat Management Handbook. - Amphibian and Reptile Conservation, Bournemouth, 77 pp.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, Mitteilung der Kommission, Brüssel, 137 pp.

GARNIEL A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 140 pp.

GOLLMANN G. (2007): Rote Liste der gefährdeten Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia).– Pp. 37-60 in ZULKA K.-P. (Ed.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf, Teil 2. Grüne Reihe des Lebensministeriums Band 14/2, Wien (Lebensministerium), Böhlau.

GOLLMANN, G., KAMMEL, W. & A. MALETZKY (2007): Monitoring von Lurchen und Kriechtieren gemäß der FFH-Richtlinie: Vorschläge für Mindeststandards bei der Erhebung von Populationsdaten.- ÖGH-Aktuell **19**: 1-16.

GUEST E. E., STAMPS B. F., DURISH N. D., HALE A. M., HEIN C. D., MORTON B. P., WEAVER S. P. & S. R. FRITTS (2022): An updated review of hypotheses regarding bat attraction to wind turbines. - Animals **12**, no. 3: 343.

HÖTKER H., MAMMEN K., MAMMEN U. & L. RASRAN (2017): Red Kites and Wind Farms— Telemetry Data from the Core Breeding Range. - In: KÖPPEL, J. (eds) Wind Energy and Wildlife Interactions. Springer, Cham. [https://doi.org/10.1007/978-3-319-51272-3\\_1](https://doi.org/10.1007/978-3-319-51272-3_1).

HUNTER M.-J. & J. GIBBS (2010): Fundamentals in Conservation Biology. – Third Edition, Blackwall-Publishing, 497 pp.

KATZNER T.E., NELSON D.M., MARQUES A.T., VOIGT C.C., LAMBERTUCCI S.A., REBOLO N., BERNARD E., DIEHL R. & M. MURGATROYD (2025): Impacts of onshore wind energy production on biodiversity. – Nature Reviews Biodiversity, **1**(9): 567-580.

KORN M. & E.R. SCHERNER (2000): Raumnutzung von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) in einem „Windpark“. Natur und Landschaft **75**(2): 74.

LEHNARDT, YAEL, JESSE R. BARBER, AND ODED BERGER-TAL. "Effects of wind turbine noise on songbird behavior during nonbreeding season." *Conservation Biology* 38, no. 2 (2024): e14188.

LEHNARDT Y., KLEIN T., BARBER J. R. & O. BERGER-TAL (2025): Wind turbine noise pollution reduces songbird vocal presence through changes in abundance. - *Environmental Science and Pollution Research* 1-1.

ŁOPUCKI R. & K. PERZANOWSKI K. (2018): Effects of wind turbines on spatial distribution of the European hamster. - *Ecological Indicators* **84**: 433-436.

LÜTTMANN J., FUHRMANN M., HELLENBROICH T., KERTH G., SIEMERS, S. *et al.* (2014): Zerschneidungswirkungen von Straßen und Schienenverkehr auf Fledermäuse. Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie. Schlussbericht Dezember 2013 – FuE-Vorhaben 02.0256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn/Trier, 331 pp.

MESCHEDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Stuttgart (Verlag Eugen Ulmer), 413 pp.

MITCHELL A. M., WELLCOME T. I., BRODIE D. & K. M. CHENG (2011): Captive-reared burrowing owls show higher site-affinity, survival, and reproductive performance when reintroduced using a soft-release. - *Biological Conservation* 144(5): 1382–1391.

MÖCKEL R. & T. WIESNER (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). *Otis* **15**, Sonderheft: 1-133.

RAHMEL U., BACH, L., BRINKMANN, R., DENSE, C., LIMPENS, H. J. G. A., MÄSCHER, G. & ROSCHEN, A. (1999): Windkraftplanung und Fledermäuse – Konfliktfelder und Hinweise zur Erfassungsmethodik. *Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz* **4**: 155-161.

RESENDE P. S., VIANA JUNIOR A. B., YOUNG R. J. & C. S. AZEVEDO (2021): What is better for animal translocation conservation programmes: Soft or hard release? A phylogenetic meta-analytic approach. – *Journal of Applied Ecology* 58: 1122-1132.

RODRIGUES L., BACH L., DUBOURG-SAVAGE M.-J., GOODWIN J. & C. HARBUSCH (2008): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. - EUROBATS Publication Series No. 3 (deutsche Fassung), UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 57 pp.

SCHAUB A., OSTWALD J. & B. M. SIEMERS (2008): Foraging bats avoid noise. - *Journal of Experimental Biology* 211: 3174-3180.

SCHRATT-EHRENDORFER L., NIKLFELD H., SCHRÖCK C. & O. STÖHR (2022): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Österreichs. – 3., völlig neu bearbeitete Auflage – *Stapfia* 114: 1 - 357.

SIEMERS B. (2008): Wie „sehen“ Fledermäuse die Welt? - Max Planck Institut für Ornithologie Seewiesen, Tätigkeitsbericht 2008. [www.mpg.de](http://www.mpg.de)

ŠKRÁBAL, J., RAAB, M., RAAB, R., GRÜEBLER, M.U., KORMANN, U.G., SCHERLER, P., SUMASGUTNER, P., ÅKESSON, S., BERMEJO, A., CHAKAROV, N. AND FIEDLER, W. (2025): Red kite (*Milvus milvus*) collision risk is higher at wind turbines with larger rotors and lower clearance, evidenced by GPS tracking. - *Biological Conservation* 312: p.111482.

SPITZENBERGER F. (2005): Rote Liste der Säugetiere Österreichs (Mammalia). – Pp. 45-62 in: ZULKA K.-P. (Red.): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Checklisten, Gefährdungsanalysen, Handlungsbedarf. Teil 1: Säugetiere, Vögel, Heuschrecken, Wasserkäfer, Netzflügler, Schnabelfliegen, Tagfalter. - Grüne Reihe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Band 14/1 (Gesamtherausgeberin Ruth Wallner). Böhlau, Wien.

SZYMAŃSKI P., DEONIZIAK K., LOSAK K. & T.S. OSIEJUK (2017): The song of Skylarks *Alauda arvensis* indicates the deterioration of an acoustic environment resulting from wind farm start up. - *Ibis* 159: 769-777.

TEFF-SEKER Y., BERGER-TAL O., LEHNARDT Y. & N. TESCHNER (2022). Noise pollution from wind turbines and its effects on wildlife: A cross-national analysis of current policies and planning regulations. - *Renewable and Sustainable Energy Reviews* **168**: 112801.

WHALEN C.E., BOMBERGER BROWN M., MCGEE J., POWELL L.A. & E. J. WALSH (2019): Wind turbine noise limits propagation of greater prairie-chicken boom chorus, but does it matter? – *Ethology* **125**: 863-875.

ZWART M. C., DUNN J.C., MCGOWAN P.J.K. & M. J. WHITTINGHAM (2016): Wind farm noise suppresses territorial defense behavior in a songbird. – *Behavioral Ecology* **27**: 101-108.

### 3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

#### Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

##### **Risikofaktor 30:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen

##### **Fragestellungen:**

1. Wird die biologische Vielfalt durch Lärmimmissionen aus dem Vorhaben beeinflusst?  
Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

##### **Befund:**

Für die Fauna relevanter Lärm ist durch die Bautätigkeiten an den Standorten selbst, mit dem Abbruch der Bestandsanlagen bzw. der Errichtung der neuen Fundamente als lautes-ten Vorgängen, zu erwarten. Auch der Lärm durch die Baufahrzeuge und den Baustellenverkehr (Zu- und Abfahrten, insgesamt geschätzt auf >26.000 Fahrten) ist als relevant zu betrachten (PEINHAUPT 2025a). Im Falle des gegenständlichen Vorhabens kann der Baustellenverkehr über das hochrangige Straßennetz A5, B7, B47 sowie L3041 in das direkte Umfeld der WEA und danach über das bestehende, leicht auszubauende Wegesystem geführt werden. Im Zuge der lärmintensivsten Tätigkeiten kann laut PEINHAUPT (2025a) von kurzzeitigen Emissionen (Spitzenpegel) von bis zu 125 dB(A) ausgegangen werden. Die Baugeräusche einschließlich Bauverkehr stellen aber keinen Dauerlärm dar. Grenzwerte hinsichtlich der menschlichen Gesundheit werden nicht überschritten. Die lärmintensivsten Tätigkeiten sind werktags zwischen 6:00 Uhr und 19:00 Uhr vorgesehen.

### **Betriebsphase:**

Lärmemissionen entstehen als Betriebsgeräusche von Windkraftanlagen im Wesentlichen durch die aerodynamischen Geräusche der Luftströmungen an den Rotorblättern. Durch den Betrieb der Anlagen wird nach den Unterlagen in der UVE (PERNHAUPT 2025b) mit Lärmemissionen gerechnet, die bei Windgeschwindigkeiten zwischen 3 und 10 m/s und schalloptimiertem Betrieb zwischen rund 97 und 108 dB(A) erreichen können. Bei schalloptimiertem Betrieb und berechneter Kumulation mit den benachbarten WEA sind Pegel von 45 dB(A) und mehr nur im engeren Umfeld der WEA zu erwarten. Allgemein sind bei Windkraftanlagen von der gegenständlichen Dimension nur am Standort der Anlagen selbst betriebsbedingte Lärmemissionen und -Immissionen über natürlichen oder kulturlandschafts-üblichen Lärmquellen zu erwarten.

Im Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (TB BIOME 2025) werden Störungen durch Lärm in Bau- und Betriebsphase in der allgemeinen Aufzählung von Auswirkungen für die Schutzgüter Vögel und Säugetiere (inklusive Fledermäuse) gelistet.

### **Gutachten:**

Eine negative Beeinflussung durch Lärm ist vor allem für die Vogel- und Säugetierfauna bekannt bzw. untersucht (e.g. LEHNHART *et al.* 2024, 2025; KATZNER *et al.*, 2025). Da es sich um ein Repowering-Projekt handelt und auch im direkten Umfeld des gegenständlichen Projektes bereits weitere WEA bestehen, herrscht eine entsprechende Vorbelastung. Der stärkere Lärm in der Bauphase stellt in erster Linie eine relevante Beeinträchtigung dar, die allerdings von vorübergehender Natur ist.

### **Bauphase**

Das Projektgebiet befindet sich in intensiv agrarisch genutzter, hügeliger und strukturarmer Landschaft zwischen Steinbergwald im Süden und Zaya-Tal im Norden. Die zu erwartenden Lärmimmissionen auf die Natur, betroffen ist hier weitestgehend die Fauna in der Ackerlandschaft, überschreiten in der Bauphase der Projektbeschreibung folgend nicht das bei sonstigen Baustellen in der Landschaft zu erwartende Ausmaß an örtlicher Lärmbelastung. Nach aktueller Zeitplanung in Dokument C.02.07.00-00 erfolgen die lärmintensivsten Bautätigkeiten im Brutzeitraum der lokalen Vogelfauna bzw. generell in den Hauptaktivitätsphasen der lokalen Fauna. Eine Möglichkeit zum temporären Ausweichen ist vor allem für die mobilen Arten weitläufig gegeben. Die durch die Bauphase

hervorgerufenen Störungen sind vorübergehend und als umweltverträglich im Hinblick auf das Schutzgut einzustufen.

### *Betriebsphase*

Nur wenige wissenschaftliche Studien haben sich bislang mit den Auswirkungen von durch Windkraftanlagen hervorgerufenem Lärm auf die Tierwelt auseinander gesetzt (Zusammenstellungen z.B. in ALLISON *et al.* (2019) und TEFF-SEKER *et al.* (2022)). Fast alle Studien beschäftigten sich mit Auswirkungen auf die Vogelfauna, wenige auf Säugetiere (vgl. aber ŁOPUCKI & PERZANOWSKI 2018). Die Ergebnisse sind sehr unterschiedlich und artspezifisch. Für Feldlerchen (*Alauda arvensis*) ist hinsichtlich Brutdichten keine Empfindlichkeit gegenüber Lärm durch Windkraftanlagen belegt (KORN & SCHERNER 2000), nur die Gesangsintensität wird offenbar nach Inbetriebnahme angepasst (SZYMANSKI *et al.* 2017). Bei Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) in Nordengland wurde eine negative Beeinflussung des Revierverteidigungsverhaltens durch WEA nachgewiesen (ZWART *et al.* 2016). Bei amerikanischen Präriehühnern (*Tympanuchus cupido pinnatus*) wurde festgestellt, dass kleinere Rufergemeinschaften durch WEA-induzierten Lärm negativ beeinflusst werden können (WHALEN *et al.* 2019). Samtkopf-Grasmücken (*Curruca melanocephala*) in Israel, die im Lebensraum mit Windturbinen-Lärm beschallt wurden, reduzierten ihre Häufigkeit in den betroffenen Gebieten (LEHNHART *et al.* 2025).

Eulenvögel sind vorwiegend nachtaktiv und orientieren sich akustisch. Es konnten aber keine Studien zu Auswirkungen von WEA auf diese Vogelgruppe gefunden werden.

ŁOPUCKI & PERZANOWSKI (2018) fanden kein Meideverhalten gegenüber WEA beim Europäischen Hamster in Polen. AGNEW *et al.* (2016) dokumentierten aber deutlich erhöhte Cortisolspiegel bei Populationen des Dachses (*Meles meles*) im Umfeld von WEA in England. Diese werden von den Autoren auf erhöhten Stress, hervorgerufen durch Lärm der WEA, zurückgeführt.

Große und relevante Übersichtsuntersuchungen zu Lärm und Vogelwelt wurden in Deutschland (GARNIEL *et al.* 2010) und Österreich (BIERINGER *et al.* 2010) in Bezug auf Straßenlärm durchgeführt. Hier wurden Vogelarten aufgrund ihrer Lärmempfindlichkeit gruppiert und kritische Schallpegel für besonders empfindliche Arten festgelegt.

Auswirkungen von Windkraftanlagen durch störende Ultraschall-Emissionen auf Fledermäuse werden angenommen (RAHMEL *et al.* 1999) und Meidung von verlärmten Teilen der Landschaft bei Fledermäusen ist belegt (SIEMERS 2008, SCHAUB *et al.* 2008). Andererseits wurde im Gegenteil eine Anlockung durch WEA – höhere Aktivität nach Errichtung in deren Umfeld festgestellt, deren Ursachen noch nicht vollständig geklärt sind. Der Ultraschall (Falschinterpretation als Beuteecho) scheint hier aber wohl keine Rolle zu spielen (GUEST *et al.* 2022).

In Bezug auf das gegenständliche Verfahren besteht eine Vorbelastung durch die Bestands-WEA sowie im direkten Umfeld bestehende Anlagen.

Im Untersuchungsraum und potenziell auch im Projektgebiet, bestehen Vorkommen der als besonders lärmempfindlich eingestuften Wachtel (*Coturnix coturnix*). Für diese Art werden an Straßen Dauerlärmbelastungen über einem Wert von 47 dB nachts und 52 dB tagsüber als das Brutgeschehen störend angenommen (GARNIEL *et al.* 2010). Einige Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit gemäß GARNIEL *et al.* (2010) kommen als Brutvögel vor, darunter etwa mehrere Spechtarten (z.B. *Dyrocopus martius*, *Picus viridis*, *Leiopicus medius*) oder Eulen (*Asio otus*, *Bubo bubo*). Für diese Arten wurden Effekte durch Straßenlärm zwischen 55 und 60 dB(A) errechnet. Derartige Werte werden nur im direkten Umfeld der Anlagen erreicht. Es ist somit kein Verlust von potenziellen Brutplätzen zu erwarten.

In Bezug auf das Schutzgut Fledermäuse ist festzustellen, dass im Zuge des Gondelmonitorings an zwei bestehenden Anlagen die Nutzung des Luftraumes durch in größerer Höhe jagenden und schwärmenden Fledermäusen nachgewiesen wurde. Eine erhebliche Belastung dieser Artengruppe durch Lärm kann ausgeschlossen werden.

Für den Großteil der Schutzgüter ist im Vergleich zum Ist-Zustand von keiner relevanten verbleibenden Restbelastung auszugehen.

### **Auflagen:**

Bei projektgemäßer Umsetzung ist in Bezug auf die Auswirkungen von Lärm auf das Schutzgut *Biologische Vielfalt* keine weitere Auflage nötig.

### **Risikofaktor 31:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Schattenwurf

### **Fragestellungen:**

1. Wird die biologische Vielfalt durch den Schattenwurf beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Der Schattenwurf betrifft im gegenständlichen Verfahren in erster Linie intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, in geringem Ausmaß Feldgehölze und Hecken. Relevante Tierarten in diesen Bereichen sind in erster Linie tagaktive Säugetiere und Vögel, für die eine potenzielle Scheuchwirkung im Fachbeitrag allgemein als mögliche Beeinträchtigung vermerkt ist (TB BIOME 2025).

### **Gutachten:**

In der Fachliteratur sind keine Fälle von Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt durch Schattenwurf, sowohl was Lebensräume, als auch Arten betrifft, bekannt (e.g. KATZNER *et al.* 2025). Es ist im hohen Grade unwahrscheinlich, dass Vegetation der Ökosysteme/Biotop durch den Schattenwurf erheblich beeinflusst werden. Negative Auswirkungen auf Lebensräume (Brutplätze, Aktionsräume) von Tieren und auf Individuen bzw. Brutpaare sind ebenfalls nicht zu erwarten, da u.a. Ergebnisse der Folgeforschung an bestehenden Windparks dagegen sprechen (e.g. MÖCKEL & WIESNER 2007).

In Bezug auf das Schutzgut Mensch werden im Fachbeitrag Schatten (TMEJ 2025) Vermeidungsmaßnahmen, im Wesentlichen zeitweise Abschaltungen der WEA, vorgeschlagen, die den Schattenwurf reduzieren können.

### **Auflagen:**

Bei projektgemäßer Umsetzung sind in Bezug auf die Auswirkungen auf das Schutzgut *Biologische Vielfalt* durch Schattenwurf keine weiteren Auflagen nötig.

### **Risikofaktor 32:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Flächeninanspruchnahme

### **Fragestellungen:**

1. Sind aus der Sicht des Naturschutzes wertvolle Flächen bzw. Standorte durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben betroffen?

Die Betroffenheit von wertvollen Flächen teilt sich in temporäre Eingriffe während der Demontage der Bestandsanlagen und der Bauphase sowie permanente Eingriffe während der Betriebsphase auf. Weiters ist zu unterscheiden, ob es sich um wertvolle Flächen im Sinne der Seltenheit oder Bedeutung des Biotoptyps, oder um wertvolle Flächen in Bezug auf die Funktionalität für spezielle Pflanzen- oder Tierarten handelt.

*Bauphase.* Im Zuge der Demontage der sieben Bestandsanlagen kommt es gemäß TB BIOME (2025) zu Eingriffen im Ausmaß von insgesamt 8.960 m<sup>2</sup>. Hauptsächlich betroffen sind dabei befestigte Freiflächen und Straßen, aber auch in geringem Umfang der (530 m<sup>2</sup>) der hoch sensible Biotoptyp „Befestigte Straße/Nährstoffarmer Ackerrain“ sowie die beiden mäßig sensiblen Biotoptypen „artenreiche Ackerbrache“ (55 m<sup>2</sup>) und „Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation“ (3.483 m<sup>2</sup>). Die betroffenen Biotope enthalten keine gefährdeten Arten gemäß regionaler bzw. nationaler Roter Liste.

Die Bauphase für die eigentlichen Windkraftanlagen bedingt laut UVE-Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (TB BIOME 2025) Eingriffe im Ausmaß von rund 9,95 ha (Bau, Wegebau, Kabeltrasse). Unter den betroffenen Lebensräumen handelt es sich mehrheitlich um gering sensible Flächen (intensiv bewirtschaftete Äcker und Straßen. Aber auch mäßig bzw. hoch sensible Biotope sind im Ausmaß von rund 1,54 ha betroffen. Ein Anteil von 18,4% (Demontage) bzw. 16,8% (Bauphase) wurde allerdings einer mäßigen bis hohen Sensibilität zugeordnet. Der Großteil dieser sensiblen Flächen ist im Zuge des Wege(aus)baus und der Kabelverlegung betroffen.

Im Zuge der Bauphase sind zwei als hoch sensibel eingestufte Lebensräume mit sehr geringen Flächenanteilen betroffen, namentlich „Nährstoffarmer Ackerrain“ in der hoch

sensiblen Ausprägung mit 13 m<sup>2</sup> und „Befestigte Straße/Nährstoffarmer Ackerrain“ mit 111 m<sup>2</sup>. Als mäßig sensibel sind folgende neun Biotoptypen eingestuft: „Nährstoffarmer Ackerrain“ (54 m<sup>2</sup>), „Artenreiche Ackerbrache“ (7.597 m<sup>2</sup>), Ruderalflur trockener Standorte mit offener Pioniervegetation (1.393 m<sup>2</sup>), „Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation“ (163 m<sup>2</sup>), „Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation/Schlehengebüsch“ (52 m<sup>2</sup>), „Ruderalflur trockener Standorte mit geschlossener Vegetation/Gebüsche frischer Standorte“ (76 m<sup>2</sup>), „Thermophiles Trockengebüsch tiefgründiger Standorte/Robinienforst“ (78 m<sup>2</sup>), „Begradigter Tieflandbach / Süßwasser-Großröhricht an Stillgewässern und Landröhricht / Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation“ (66 m<sup>2</sup>) sowie „unbefestigte Straße / Ruderaler Ackerrain“ (5.848 m<sup>2</sup>).

Den beiden hoch sensiblen Lebensraumtypen wird im Fachbeitrag (TB BIOME 2025) dabei eine hohe Eingriffserheblichkeit zugeordnet.

Es handelt sich bei den hochwertigen betroffenen Lebensräumen also mehrheitlich um Ruderalflächen, Ackerraine/-brachen sowie Saumlebensräume entlang von Gewässern (Kabeltrasse), die im Kontext der großflächigen intensiven Ackerlandschaft mit hohem Anteil an übergeordneter Infrastruktur als für die Biodiversität bedeutsamen, aber nur in geringem Umfang vorhandene Flächen bezeichnet werden können. Diese Flächen stellen auch bedeutende Lebensräume und Verbundkorridore für Insekten, Lurche (entlang von Gewässern) oder Kriechtiere dar und weisen auch eine wesentliche Nahrungsgrundlage für u.a. Kleinvögel dar.

Permanente Beeinträchtigungen ergeben sich auf einer Fläche von 2,27 ha, von denen knapp unter 50% aktuell als gering sensible intensiv bewirtschaftete Ackerflächen ausgeprägt sind. Als mäßig sensible Lebensräume sind „artenreiche Ackerbrachen“ (873 m<sup>2</sup>), „thermophiles Trockengebüsch tiefgründiger Standorte/Robinienforst (22 m<sup>2</sup>) und „unbefestigte Straße/ruderaler Ackerrain“ (4.555 m<sup>2</sup>) betroffen. Die permanente Inanspruchnahme der Lebensräume erfolgt im Zuge von Errichtung von Fundamenten, Kranstellflächen und Wegen (Neubau, Ertüchtigung), wobei vor allem die Kranstellflächen in der Regel für bodenlebende Organismen besiedelbar sind, im Vergleich zum bestehenden intensiv bewirtschafteten Acker sogar deutlich hochwertigere Magerstandorte aufweisen.

Infolge der Maßnahmen erfolgen temporäre formale Rodungen im Ausmaß von 153 m<sup>2</sup>, permanente formale Rodungen im Ausmaß von 218 m<sup>2</sup> sowie temporäre Rodungen im Ausmaß von 91 m<sup>2</sup>. Hier sind sehr kleinflächig potenzielle Lebensräume von Vögeln, Fledermäusen oder anderen gehölbewohnenden Arten betroffen.

Querungen von Fließgewässern (Zaya, Steinberggraben) im Zuge der Kabelverlegungen werden gering invasiv mittels Spülbohrung durchgeführt.

Folgende projektimmanente Ausgleichsmaßnahmen ist für die vorhandenen erheblichen Eingriffe in Lebensräume mäßiger und hoher Sensibilität, die auch bedeutende Lebensräume für verschiedene geschützte Tierarten darstellen, projektimmanent und mit Detailbeschreibung versehen vorgesehen:

- Neuanlage von 2,6 ha des Lebensraumtyps „*Artenreiche Ackerbrache*“ auf einem möglichst trockenen und nährstoffarmen Standort (Grenzertragslage);

Weiters ist folgende Vermeidungsmaßnahmen im Bereich der Kabeltrasse vorgesehen:

- Sicherung von bestehenden Ostbäumen an einem ruderalen Ackerrain – Abstand der Kabeltrasse im Ausmaß von 3 bis 4 m zu den Obstbäumen.

Wesentliche Grundlagen für Auswahl, Errichtung und Pflege der Flächen sind im Fachbeitrag (TB BIOME 2025) enthalten. Zudem ist ein Monitoring/eine Erfolgskontrolle für die Funktionalität der gesetzten Maßnahmen enthalten.

Die Maßnahmenwirksamkeit wird durchwegs als „hoch“ betrachtet, wodurch für alle Eingriffe von einer maximal „geringen Resterheblichkeit“ ausgegangen wird.

### **Gutachten:**

Durch das gegenständliche Vorhaben werden ökologisch wertvolle Flächen (mäßig bis hoch sensibel) in einem Ausmaß von rund 2,5 ha, teils temporär und teils permanent in Anspruch genommen. Im Bereich der bestehenden (zu demontierenden) und geplanten WEA-Standorte liegen vorrangig Ackernutzung, aber auch Ruderalfluren, Brachen oder

nährstoffarme Ackerraine vor. Diese Lebensräume sind vor allem für die Pflanzenartenvielfalt sowie die Insektenfauna bedeutend.

Die Errichtung der Kabeltrasse ist prinzipiell auch als temporärer und gering invasiver Vorgang zu betrachten. In diesem Bereich liegen verschiedene kleinflächige oder lineare hochwertige Lebensräume vor.

Die im Fachbeitrag (TB BIOME 2025) enthaltenen Einstufung der Eingriffserheblichkeiten in Demontage-, Bau- und Betriebsphase werden geteilt, die vorgesehenen Maßnahmen werden in Bezug auf das Flächenausmaß (rund 2,6 ha) geteilt. Kritisch wird allerdings betrachtet, dass die Lage der Flächen noch nicht feststeht. Herstellung, Pflege und Monitoring sind detailliert beschrieben.

Da die betroffenen Biotope wesentliche Lebensräume und Verbundelemente für Kleintiere im vergleichsweise intensiv genutzten Projektumfeld darstellen, ist der Ausgleich dementsprechend vielfältig zu gestalten. So ist erforderlich, dass die Kompensation nicht mittels einer großen Fläche, sondern durch mehrere Einzelflächen mit unterschiedlicher Ausprägung erfolgt, die auch im Sinne des Biotopverbundes wirken können.

Zusätzlich hat für die permanenten Rodungen von gering sensiblen Eschen- bzw. Robilienforsten, die als Lebensraumteil für die lokale Fauna dienen, eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:3, also auf rund 600 m<sup>2</sup> Fläche zu erfolgen. Diese Ersatzaufforstung ist mit standortgerechten Baumarten (Eichen, Hainbuchen) samt Strauchsaum durchzuführen. Idealerweise können entweder die betroffenen bestehenden Gehölze an anderer Stelle vergrößert und gestärkt, oder die Aufforstung im Bereich einer Kompensationsfläche vollzogen werden.

Eine konkrete Planung für die Lage der Ausgleichsflächen und Ersatzaufforstungen ist der Behörde spätestens 6 Monate vor Baubeginn vorzulegen.

2. Wird die ökologische Funktionsfähigkeit des betroffenen Lebensraumes erheblich beeinträchtigt? Dabei möge insbesondere auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:
  - a) Werden das Kleinklima und/oder die Oberflächenform maßgeblich gestört?

- b) Werden der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?
- c) Wird der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet?
- d) Ist eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsfüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten?

### **Befund:**

Das Repowering der bestehenden WEA erfolgt in einer offenen, gering strukturierten und weitgehend ackerbaulich genutzten Landschaft. Sieben Bestands-WEA werden durch fünf neue WEA ersetzt. Die temporär im Zuge der Demontage der Bestandsanlagen und der Baumaßnahmen inklusive Kabeltrasse beanspruchten Flächen werden nach Fertigstellung wieder der Vornutzung zugeführt. Im Bereich der dauerhaft beanspruchten Flächen erfolgen die Anlage der WEA, Anpassungen der Zufahrtswege und Kranstellflächen. Mit Ausnahme der von den eigentlichen WEA eingenommenen Flächen kommt es zu keiner maßgeblichen Veränderung der Oberflächenform.

Gemäß Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (TB BIOME 2025) sind im Bereich des geplanten Vorhabens keine geschützten **Pflanzenarten** betroffen. In Bezug auf gefährdete Arten sind Individuen des als EN-Endangered eingestuftes Zottel-Leins (*Linum hirsutum*) und des als VU-Vulnerable eingestuftes Acker-Wachtelweizens (*Melampyrum arvense*) im Bereich von Feldwegen entlang der Kabeltrasse betroffen (Gefährdung nach SCHRATTEHRENDORFER *et al.* 2022).

Im Bereich von dauerhaft betroffenen Flächen für die Betriebsphase werden die gefährdeten Arten Schwert-Alant (*Inula ensifolia*) und Berg-Haarstrang (*Peucedanum oreoselinum*), die mäßig häufig auf einem Wegrain zwischen Feldweg und Trockengebüsch vorkommen, beansprucht. Lebensräume mit Exemplaren des Blau-Gauchheils (*Anagallis foemina*), welcher am Rand eines Ackers zerstreut vorkommt, werden ebenfalls beansprucht.

Auswirkungen auf die Klasse der **Insekten** wurden im Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (TB BIOME 2025) auf Basis von Erhebungen der Heuschrecken und Tagfalter erhoben. In den untersuchten Flächen wurden eine geringe Artenzahl (19 Heuschrecken und 16

Tagfalter) und fast durchwegs Ubiquisten, wärmeliebende und wandernde Arten nachgewiesen.

Die einzige in einer Gefährdungskategorie der aktuellen Roten Liste (BERG *et al.* 2005) sowie in der NÖ Artenschutzverordnung gelistete Art ist die Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*). Diese als „gefährdet“ (VU-Vulnerable) eingestufte und gemäß Artenschutzverordnung relevante Art ist eine deutliche Gewinnerin des Klimawandels und hat in den vergangenen 20 Jahren starke Arealzuwächse erreicht. Sie wurde mit mäßiger Häufigkeit im Bereich von Äckern, Rainen, Säumen, Brachen oder Blühstreifen, auch im Projektgebiet, nachgewiesen. Innerhalb des Projektgebietes wurden weiters die Graue Beißschrecke (*Platycleis grisea*) und die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) als Vertreter trockener Lebensräume sowie die Langflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus fuscus*) und der Weißrandige Grashüpfer (*Chorthippus albomarginatus*) als Vertreter feuchterer Habitats als relevante Arten genannt. Sie sind in der Roten Liste als NT-Near Threatened eingestuft.

Innerhalb der Gruppe der Tagfalter erfolgte ein Nachweis des in der NÖ Artenschutzverordnung gelisteten Schwalbenschwanzes (*Papilio machaon*). Gefährdete Tagfalterarten gemäß HÖTTINGER & PENNERSTOFER (2005) konnten nicht dokumentiert werden.

Die Eingriffserheblichkeiten für die Insekten werden in Bau- und Betriebsphase maximal als gering eingestuft und es werden keine speziellen Maßnahmen implementiert.

Auswirkungen ergeben sich im Wesentlichen durch den Flächenverlust an den im Vorkapitel beschriebenen artenreichen Lebensräumen (Raine, Brachen, Säume). Die Eingriffserheblichkeit wird für alle angetroffenen Arten als „gering“ bewertet.

Nachweise von Lurchen (**Amphibien**) im Bereich der geplanten WEA konnten nicht erbracht werden. Dies begründet sich laut TB BIOME (2025) mit dem weitgehenden Fehlen von potenziellen Laichgewässern. Es muss aber auch angemerkt werden, dass die Durchführung der Erhebungen außerhalb der Laichzeit und Hauptaktivitätszeit der heimischen Arten erfolgte. Auch aus Bereichen der Zuwegungen und der Kabeltrasse wurden keine Nachweise dokumentiert oder aus den eingesehenen Quellen ausgehoben. Die im Umfeld vorkommende Wechselkröte (*Bufo viridis*), eine Art von gemeinschaftlichem Interesse in der EU gemäß Anhang IV der FFH-RL mit ungünstigem Erhaltungszustand, wurde aufgrund ihrer Listung als VU-Vulnerable (GOLLMANN 2007) und der häufigen Nutzung von (artenreichen) Äckern, Säumen und Rainen als Landlebensraum als mäßig sensibel

eingestuft. Die Eingriffserheblichkeit wurde für diese Art als gering eingestuft. Es sind keine projektimmanenten Maßnahmen zugunsten der Lurchfauna vorgesehen.

Aus der Gruppe der **Kriechtiere** wurde im Fachbeitrag für das Projektgebiet und sein direktes Umfeld nur ein Nachweis der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), ebenfalls eine Art von gemeinschaftlichen Interesse in der EU, gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie mit ungünstigem Erhaltungszustand, dokumentiert. Der Fundort befindet sich im Bereich der Kabeltrasse an der Querung des Steinberggrabens östlich von Neusiedl an der Zaya. Im Bereich der WEA oder der Zuwegungen wurden keine Kriechtiere festgestellt. Die Kartierungen erfolgten weitgehend außerhalb der Hauptaktivitätszeit der vorkommenden Arten. Die Sensibilität der Zauneidechse sowie der gemäß Fachbeitrag (TB BIOME 2025) als potenziell vorkommenden Arten Westliche Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*) wurde als „gering“, die der ebenso als potenziell vorkommenden Schlingnatter (*Coronella austriaca*), ebenso Anhang IV - FFH-RL, wurde aufgrund der Listung als VU-Vulnerable bei GOLLMANN (2007) als „mäßig“ eingestuft.

Die Eingriffserheblichkeit für die nicht nachgewiesene Schlingnatter wird als von TB BIOME (2025) als „gering“ eingestuft, für alle anderen Arten wurde „keine“ Eingriffserheblichkeit ermittelt.

Als projektimmanente Maßnahme wurde dennoch die einmalige Anlage von Totholz/Reisighaufen (Reptilienstrukturen) neben den WEA Stellflächen (jeweils ein Haufen in einer Größe von mindestens 3x3 m mit 1 m Höhe), aufgenommen.

In Bezug auf die Arten der Klasse der **Säugetiere** (ohne Fledermäuse) bestehen laut Fachbeitrag Biologische Vielfalt (TB BIOME 2025) im Untersuchungsraum aktuell potenzielle (Habitatpotenzialanalyse) oder nachweisliche Vorkommen von 14 Arten, die im Rahmen von zwei Begehungen im April bzw. November (!) 2024 erhoben wurden. Als naturschutzfachlich bedeutend werden die Vorkommen von Feldhase (*Lepus europaeus*) und Maulwurf (*Talpa europaea*) geführt, die als NT-Near Threatened, also „potenziell gefährdet“ in der 20 Jahre alten Roten Liste eingestuft sind (SPITZENBERGER 2005). Von höherer und besonderer Relevanz sind die nachweislichen Vorkommen von Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*). Beide Arten sind in der Roten Liste als VU-Vulnerable gelistet. Der Feldhamster ist eine Art von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang IV der FFH-RL. Er weist aktuell einen ungünstigen Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region Österreichs auf. Nachweise über Bautenfun-

de gelangen im Bereich der Kabeltrasse (Wildkaninchen) bzw. im Bereich von WEA-Flächen (Feldhamster). Für das Wildkaninchen ergibt sich eine mäßige, für den Feldhamster eine hohe Eingriffsintensität. Projektimmanent ist eine ökologische Baubegleitung für den Feldhamster vorgesehen, um Schutz-, Vermeidungs- und Vorkehrungsmaßnahmen umzusetzen, sodass eine umweltverträgliche Resterheblichkeit erreicht werden kann.

Die Klasse der **Vögel** ist neben der Ordnung der Fledermäuse in Bezug auf die Planung von WEA typischerweise am besten und intensivsten untersucht. Dies trifft auch auf das gegenständliche Verfahren zu. Die Erhebungen waren Teil einer großen übergeordneten Kartierung im Bereich Prinzendorf und Neusiedl an der Zaya. Sie wurden nach Stand der Technik (vgl. BIRDLIFE ÖSTERREICH 2021) und über mehrere Jahre durchgeführt (hauptsächlich 2022-2024), Spezialerhebungen zu schwierig nachzuweisenden Arten inklusive. Dieses Vorgehen ist insofern besonders wichtig, als es sich gemäß BIRDLIFE ÖSTERREICH (2025) um ein sensibles bis hoch sensibles Gebiet hinsichtlich Windkraft und Avifauna handelt.

Im Untersuchungsgebiet zeigt sich insgesamt ein pannonisch geprägtes artenreiches Artenspektrum der offenen Kulturlandschaft. Insgesamt wurden 85 Vogelarten nachgewiesen, davon 58 Brutvögel (TB BIOME 2025). Folgende festgestellte Brutvogelarten sind in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet: Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Uhu (*Bubo bubo*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Mittelspecht (*Leipicus medius*), Heidelerche (*Lullula arborea*) und Neuntöter (*Lanius collurio*). Zudem wurden die windkraftrelevanten Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Silberreiher (*Ardea alba*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Kaiseradler (*Aquila heliaca*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Merlin (*Falco columbarius*) und Kranich (*Grus grus*) als Nahrungsgäste, Rastvögel, Wintergäste bzw. als Durchzügler/überfliegend nachgewiesen.

Unter den Brutvögeln ist das Rebhuhn (*Perdix perdix*) in der nationalen Roten Liste (DVORAK *et al.* 2017) als „gefährdet“ (VU-Vulnerable) und bei BURFIELD *et al.* (2023) als SPEC 2 eingestuft. Auch der Rotmilan gilt als „gefährdet“ und ist als SPEC 1 gelistet, die Grauammer (*Emberiza calandra*) gilt als stark gefährdet (EN-Endangered) und ist als SPEC 2 eingestuft. Die Arten Wachtel (*Coturnix coturnix*, SPEC 3), Turmfalke (*Falco tinnunculus*, SPEC 3), Kiebitz (*Vanellus vanellus*, SPEC 1), Turteltaube (*Streptopelia*

*turtur*, SPEC 1), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*, SPEC 3), Baumpieper (*Anthus trivialis*, SPEC 3), Feldlerche (*Alauda arvensis*, SPEC 3), Haubenlerche (*Galerida cristata*, SPEC 3) und Haussperling (*Passer domesticus*, SPEC 3) sind ebenfalls als wertbestimmende Brutvögel im Untersuchungsraum vorhanden.

Brutplätze von windkraftrelevanten Arten sind im Prüfraum von Rohrweihe (an der Zaya, bzw. im nördlichen Prüfraum), Wespenbussard im Steinbergwald (zuletzt 2020/21), Uhu (Steinbergwald, Wald südlich Prinzendorf) und Rotmilan dokumentiert. Der bekannte Brutplatzbereich der Rohrweihe im Bereich der Zaya ist etwa 1.000 m vom Planungsraum bzw. 1.500 m von den Widmungsflächen entfernt. Ob der Wespenbussard noch im Gebiet brütet ist unbekannt. Die im Zuge der aktuellen Erhebungen ermittelte Raumnutzung war sehr gering. Der Horst aus 2020/21 liegt 1.300 m vom Widmungsbereich des WEA Steinberg entfernt. Potenzielle oder nachweisliche Brutplätze von Uhu und Rotmilan sind deutlich weiter entfernt.

Für die windkraftrelevanten Arten wird aufgrund der erhobenen unterdurchschnittlichen Raumnutzungsdaten und der ausreichenden Abstände zu den nächstgelegenen Horsten weitestgehend von einer maximal geringen Eingriffserheblichkeit in der Bau- und Betriebsphase ausgegangen. TB BIOME (2025) argumentieren weiters, dass es im Zuge des Repowerings zu einer deutlichen Anhebung der Nabenhöhe und des Rotordurchganges kommt und dadurch eine deutliche Verbesserung in Bezug auf die Kollisionsgefährdung eintritt. Durch die geplanten Maßnahmen sind gemäß Fachbeitrag keine Brutplätze betroffen, es kommt zu geringfügigen technischen Rodungen.

Für das Schutzgut Avifauna sind im Fachbeitrag keine über die für Biotop vorgesehenen Kompensationsflächen hinausgehende projektimmanenten Maßnahmen vorgesehen.

Die Ordnung der **Fledertiere** schließlich wurde auf Basis von Daten einer Dauererfassung der Aktivität in Rotorhöhe aus der Gondel von zwei Bestandsanlagen der WP Prinzendorf bzw. Neusiedl an der Zaya (im gegenständlichen Projektgebiet) betrachtet, die in zwei Abschnitten in den Jahren 2020 und 2021 durchgeführt wurde. Weiters erfolgten an drei deutlich südlich des Projektgebietes gelegenen Standorten Netzfänge (2024), Detektorerhebungen an sieben Punkten (kein Datum angegeben) sowie Batcorder-Erhebungen (2014), jeweils östlich des Steinbergwaldes. Die letzteren Daten sind vergleichsweise alt, können aber immerhin Aufschluss über die Artenzusammensetzung im gegenständlichen Naturraum liefern. Weiters flossen Daten des TB Raab aus 2014 und Abfragen der Daten-

bank ElisaBAT der Koordinationsstelle für Fledermausschutz- und forschung in Österreich (KFFÖ) in den Befund mit ein.

Die Planungsstandorte befinden sich in der offenen Kulturlandschaft, die der Fledermäuse vorrangig als Nahrungshabitat dient.

Der Gesamtbefund enthält Nachweise von 19 heimischen Fledermausarten, die alle Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang IV und teils auch Anhang II der FFH-RL darstellen. Die Alpenfledermaus (*Hypsugo savii*) ist in der nationalen Roten Liste (Spitzenberger 2005) als EN-Endangered eingestuft. Neun weitere Arten gelten als VU-Vulnerable: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Breitflügelfledermaus (*Cnephaeus serotinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*).

Im Zuge der Gondelmessungen wurde die größte Aktivität zwischen KW 30 und 35 nachgewiesen. Der offene Luftraum, in dem sich die Windkraftanlagenrotoren befinden, wird nur von einigen Arten regelmäßig genutzt. Hauptsächlich Nyctaloide bzw. Pipistrelloide Fledermäusen wurden dokumentiert. Aufgrund des Status als Repoweringprojekt wird eine relevante Veränderung von Lebensräumen durch das gegenständliche Projekt laut TB BIOME (2025) nicht hervorgerufen, mit Ausnahme der Verringerung der Anlagenzahl von 7 auf 5, der Vergrößerung der Rotordurchmesser sowie der Erhöhung der Nabenhöhe und des unteren Rotordurchganges.

Die Netzfänge erbrachten Nachweise von 24 Individuen aus 10 Arten, wobei postlaktierende Weibchen bzw. Jungtiere von fünf Arten hervorzuheben sind, die von Fortpflanzungstätigkeit im Umfeld zeugen. Mit Kleinabendsegler und Mückenfledermaus befanden sich darunter auch zwei schlagopfergefährdete Arten.

Potenzielle Quartierbäume sind durch das geplante Vorhaben gemäß TB BIOME (2025) nicht betroffen.

Durch das geplante Vorhaben sind auf Basis der Daten während des Betriebs der Windkraftanlagen vor allem im Juli und August Kollisionen von Fledermäusen mit Rotoren zu wahrscheinlich, wobei vor allem Arten der Gattungen *Nyctalus* und *Pipistrellus* betroffen sind. Während der Bauphase wurde für die Gruppe der Fledermäuse maximal eine geringe Eingriffserheblichkeit erhoben. Für den Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus und Weißrandfledermaus gilt in der Betriebsphase eine mittlere Eingriffserheblichkeit.

Um während der Betriebsphase eingriffsmindernd zu wirken, sind ein fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus und eine Weiterführung des Gondelmonitorings zur Erfolgskontrolle im ersten Betriebsjahr samt potenzieller Anpassung des Betriebsalgorithmus auf Basis der Ergebnisse des Gondelmonitorings implementiert.

Damit ist gemäß TB BIOME (2025) eine maximal geringe Resterheblichkeit für die vorkommenden Arten in Bau- und Betriebsphase gewährleistet und das Auslösen von artenschutzrechtlichen Tatbeständen unterbleibt.

### **Gutachten:**

Im Folgenden werden die geplanten Eingriffe im Kontext der Auswirkungen auf Lebensräume der vorkommenden floristischen und faunistischen Schutzgüter betrachtet.

### **Pflanzenarten**

Durch das gegenständliche Vorhaben sind keine Lebensräume von geschützten **Pflanzenarten** betroffen. Die im Bereich der Kabeltrasse beanspruchten Lebensräume der gefährdeten Arten Zottel-Lein und Acker-Wachtelweizen können ebenso wie die auf permanent betroffenen Flächen der WEA nachgewiesenen Bestände der gefährdeten Arten Schwert-Alant, Berg-Haarstrang und Blau-Gauchheil im Zuge der Rekultivierung wieder hergestellt, und/oder auf den Kompensationsflächen nachhaltig neu errichtet werden. Wesentlich für den Erhalt der Arten ist die Verwendung des lokalen Oberbodens mit Diasporenbank bzw. standortgerechtes Samenmaterial.

Die Erhebungen und die Befunderstellung für die Gruppe der **Insekten** erfolgte mit ausreichender Genauigkeit. Die Artenzahl ist, insbesondere für die Tagfalter, gering. Die vergleichsweise geringe Strukturvielfalt der Lebensräume in weiten Teilen des Eingriffsbereiches, vor allem im Bereich der WEA-Standorte, erklärt diesen Befund in ausreichendem Maße. Artenreiche Wiesenlebensräume, Waldsäume oder lichte Wälder fehlen praktisch zur Gänze. Die im Fachbeitrag geringen Eingriffserheblichkeiten werden geteilt. Für das Schutzgut Insekten können die Ausgleichsmaßnahmen für betroffene sensible Lebensräume eine ausreichende Kompensation bieten. Die Ansicht, dass keine spezifischen Maßnahmen benötigt werden, wird aufgrund von Befund und Ortsaugenschein geteilt. Die Kranstellflächen der neuen Anlagen können bei adäquater Ausführung und Pflege insbesondere von verschiedenen Heuschreckenarten als zusätzliche Lebensräume und Trittsteinbiotop genutzt werden.

Die Gruppe der **Lurche** wurde zwar nicht nach Stand der Technik erhoben. Auf Basis des Befundes und des Ortsaugenscheines sind durch das gegenständliche Vorhaben aber mit Sicherheit keine potenziellen oder nachweislichen Laichgewässer oder Wanderkorridore betroffen. Im Bereich der Projektbestandteile führen die vorherrschenden Lebensräume im Zusammenspiel mit der vorliegenden Gewässersituation zu einer sehr geringen Besiedlungswahrscheinlichkeit durch Arten des Agrarlandes wie Wechselkröte und Erdkröte. Artenschutzrelevante Auswirkungen sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Es bestehen als keine relevanten Auswirkungen auf Lebensräume der Klasse der Lurche bzw. eine Einschränkung von deren Wanderbeziehungen in der Landschaft.

Nach Maßgabe des Fachbeitrages von TB BIOME (2025) besteht in Bezug auf Lebensräume von **Kriechtieren** kein Konflikt im Bereich der Projektbestandteile. Es wurde nur ein Nachweis einer Zauneidechse im Bereich des Steinberggrabens dokumentiert. Dort erfolgt im Zuge der Kabelverlegung eine Spülbohrung und somit kein nennenswerter Eingriff auf den Lebensraum.

Der Ortsaugenschein des nichtamtlichen Sachverständigen erfolgte bei ungünstigen Wetterbedingungen für allfällige Sichtungen von Kriechtieren (windig, 10°C). Nachweise konnten nicht dokumentiert werden. Vor allem im Umfeld der beiden Feldgehölze im Nahbereich der WEA STEB03 und 05 (strukturreiche Säume) ist ein Vorkommen von Kriechtieren, v.a. der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) möglich. Eingriffe in potenzielle Lebensräume erfolgen dort geringfügig und randlich. Im Fachbeitrag (TB BIOME 2025) wird festgestellt: *Wichtige Reptilienlebensräume sind gut besonnte und strukturreiche Waldränder und Böschungen entlang von Wegen und Weingärten*. Insbesondere für die Zauneidechse sind die Feldgehölzsäume im direkten Umfeld der beiden oben genannten WEA (vgl. auch Abb. 2) Lebensräume mit hohem Potenzial (vgl. BLANKE 2010) und typisch für Vorkommen im vielerorts sehr strukturarmen Weinviertel.

Im Fachbeitrag wird nur für die potenziell vorkommende Schlingnatter eine geringe Eingriffserheblichkeit ermittelt, für alle anderen potenziell vorkommenden Arten keine Eingriffserheblichkeit.

Als Maßnahme wird dennoch für potenziell vorkommende und vom Lebensraumverlust betroffene Kriechtierarten folgende Maßnahme projektimmanent vorgesehen:

- *Einmalige Anlage von Totholz/Reisighaufen (Reptilienstrukturen) neben den WEA Stellflächen jeweils ein Haufen in einer Größe von mindestens 3x3 m mit 1 m Höhe,*

*gute Besonnung. Diese dienen auch als Versteck- und Hibernationsplätze für Amphibien.*

Der Anlage von Strukturelementen zur Verbesserung der Lebensraumsituation von Kriechtieren und zur Kompensation der geringfügigen Lebensraumverluste wird grundsätzlich zugestimmt. Allerdings wird kritisch hinterfragt, ob die Anlage von isolierten Totholz-Elementen neben den WEA-Stellflächen die gewünschte Funktionalität erreichen kann. Eine Funktion als Überwinterungsquartier für Lurche ist jedenfalls bei Durchführung wie im Fachbeitrag beschrieben nicht möglich, da kein frostfreier Raum vorliegt. Eine funktionelle Anlage von Strukturelementen für Kriechtiere ist nach Stand der Technik (vgl. EDGAR *et al.* 2010, oder Merkblätter zum Reptilienschutz der info fauna aus der Schweiz; <https://www.infofauna.ch/de/beratungsstellen/reptilien-karch/foerderung/aktionsplaene-und-praxismerkblaetter#gsc.tab=0>) an Saumstrukturen der Feldgehölze im Projektumfeld durchzuführen. Auf den WEA-Stellflächen können kombinierte Lesesteinstrukturen und Sandlinsen eine ausreichender Wirkung entfalten. Die Details zur Gestaltung und Lage erfolgen in einer Auflage am Ende dieses Kapitels.



**Abb. 2:** Potenzielle Lebensräume für Kriechtiere wie die Zauneidechse nahe WEA STEB03 am 29. März 2025.

Aus der Gruppe der nicht flugfähigen **Säugetiere** sind vor allem Lebensräume des Feldhamsters und des Wildkaninchens relevant, wobei letztere Art nur im Bereich der Kabeltrasse nachgewiesen wurde. Eine Inanspruchnahme von Lebensräumen des streng

geschützten Feldhamsters und auch eine Gefährdung von Individuen ist nach aktuellem Befund wahrscheinlich. Die Tiere weisen eine vergleichsweise hohe Mobilität auf und die Lage der Vorkommen kann sich bis zum Beginn der Bauarbeiten auch verändern, sodass artenschutzrechtliche Tatbestände im besten Fall ausgeschlossen werden können, oder die Arten aber noch stärker betroffen wären. Die Notwendigkeit von Maßnahmen zu Vermeidung, Eingriffsminderung bzw. Kompensation im Zusammenhang mit Vorkommen des Feldhamsters ist offensichtlich. Die im Fachbeitrag (TB BIOME 2025) beschriebenen Maßnahmen sind aber noch rudimentär und müssen deutlich hinsichtlich Zeitablauf, Vorgehensweisen im Fall einer aktuellen Besiedlung oder Lage von Maßnahmenflächen konkretisiert werden. Dieser Konkretisierungsbedarf wird über eine unten stehende Auflage geregelt. Für die weiteren vorkommenden Arten ist aufgrund der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten und ihrer Mobilität eine Unerheblichkeit durch das geplante Verfahren zu attestieren.

Für die Tiergruppe der **Vögel** kommt es in der Bauphase nur zu sehr geringen Eingriffen in Brut- und Aufenthaltslebensräume. Diese werden vor allem von den geringfügigen technischen Rodungen bedingt, die kompensiert werden müssen. Die beanspruchten Flächen für die Baumaßnahmen werden aktuell nicht als Brutplatz genutzt und sind größtenteils durch Bestandsanlagen vorbelastet.

Für die Betriebsphase wird auf Basis des vorliegenden Befundes die Einschätzung des Fachbeitrages (TB BIOME 2025) weitgehend geteilt. Für die windkraftrelevanten Arten ist aufgrund der geringen Nutzungsfrequenz von geringen Auswirkungen auszugehen. Es besteht eine Vorbelastung durch die Bestands-WEA und benachbarte Anlagen. Ein aktueller Brutplatz von Paaren windkraftrelevanter Arten ist in Distanzen unter 1,5 km nicht bekannt. Durch das Repowering samt Reduktion von sieben auf fünf Anlagen erfolgt eine Verminderung der betroffenen Lebensräume am Boden, die von den Rotoren überstrichene Fläche der Einzelanlagen steigert sich aber aufgrund der größeren Dimension, somit wird der Eingriff für die Einzelanlage größer. Weiters bleibt die Verminderung der Lebensraumqualität für die Dauer des Betriebes der Anlage aufrecht. Im Fachbeitrag ist für die andauernde Degradierung und Qualitätsminderung des Lebensraumes für die Vogelfauna, insbesondere für Greifvögel, keine Kompensation vorgesehen. Der nichtamtliche Sachverständige schließt sich in diesem Zusammenhang der Sichtweise der NÖ Umweltschutzbehörde (Stellungnahme vom 12. März 2025) an. Eine Kompensation durch Nahrungsflächen im Ausmaß von 1 ha je Anlage in einem geeigneten Zielgebiet auf

Betriebsdauer der Anlage wird als erforderlich betrachtet. Ein entsprechendes Konzept mit parzellengenaue Lokalisation der Flächen ist spätestens sechs Monate vor Baubeginn an die Behörde zu übermitteln.

Für die Gruppe der **Fledermäuse** schließlich sind in der Bauphase keine nachweislichen oder potenziellen Quartiere betroffen. In der Betriebsphase kommt es zu keinen erheblichen relevanten Eingriffen in Lebensräume und deren Wirkungsgefüge.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass es durch das geplante Repowering (Ersatz von sieben WEA durch fünf deutlich größere Anlagen), ohne Berücksichtigung von Maßnahmen, in der Bauphase zu potenziellen bis wahrscheinlichen Auswirkungen auf Lebensräume von geschützten Arten aus der Gruppe der Kriechtiere, von Feldhamster und geringfügig von gehölzbrütenden Vogelarten kommt, die hauptsächlich die Demontagephase und die Bauphase betreffen. Es sind projektimmanenten Maßnahmen vorgesehen, die zu einer Eingriffsminderung führen, aber in einigen Fällen noch konkretisiert werden müssen.

In der Betriebsphase kommt es zu einem Weiterbestand der Entwertung des Lebensraumes im Eingriffsgebiet, vor allem für Großvogelarten, also zu einer Prolongation des Revierflächenverlustes. Hierfür ist als zusätzliche Kompensation die Neuanlage von Nahrungsflächen erforderlich.

3. Führt das Vorhaben alleine oder gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebiets? (wenn ja, NVP)

### **Befund:**

Wie im Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (TB BIOME 2025) zutreffend dargestellt, liegen die gegenständlichen WEA-Standorte nicht in einem Europaschutzgebiet. Nächstgelegene Bereiche des benachbarten FFH-Schutzgebiet Weinviertler Klippenzone befindet sich in einer mittleren Distanz von rund 600 m zum Schutzgebiet. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind im Wesentlichen die Fledermausarten Kleine Hufeisennase und Bechsteinfledermaus, die auch in den gegenständlichen Untersuchungen in geringen Dichten nachgewiesen wurden, deren Nahrungsgründe aber in der Regel nicht im Offenland liegen und von denen keine Quartiere oder Fortpflanzungsstätten betroffen sind, zu nennen. Das Vogelschutzgebiet March-Thaya-Auen ist mindestens 6,5 km entfernt.

In den vom geplanten Vorhaben beanspruchten Bereichen liegen in Bezug auf Schutzgüter des benachbarten Vogelschutzgebietes keine Brutvorkommen. Das Gebiet wird von zahlreichen Brut- oder Zugvogelarten in geringer Frequenz zur Nahrungssuche aufgesucht. In TB BIOME (2025) wird ausführlich dargestellt, dass es durch das gegenständliche Vorhaben zu keinen Auswirkung auf die Bestände in den nahe gelegenen Schutzgebieten kommt.

### **Gutachten:**

Der nichtamtliche Sachverständige teilt die auf Basis des detaillierten Befundes getätigte Aussage, dass das gegenständliche Vorhaben in keinsten Weise zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führt. Eine Naturverträglichkeitsprüfung ist **nicht erforderlich**.

4. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliche Fangen/Töten (inkl. Kollisionsrisiko), die absichtliche Störung (insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten), das absichtliche Zerstören oder die Entnahme von Eiern aus der Natur sowie die Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten durch das Vorhaben verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

### **Befund:**

Im Zusammenhang mit Verbotstatbeständen hinsichtlich Arten von gemeinschaftlichem Interesse bzw. weiteren geschützten Arten ist es wesentlich, zwischen Bau- (inklusive der Demontagephase) und Betriebsphase zu unterscheiden.

Für die **Bauphase** gilt ohne Berücksichtigung von Artenschutzmaßnahmen in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß TB BIOME (2025) folgendes:

#### *Verbot der absichtlichen Tötung:*

Eine über das natürliche Tötungsrisiko für Individuen hinaus gehende Gefährdung kann im Zuge der Bauphase grundsätzlich einerseits durch die baulichen Maßnahmen im Bereich der bestehenden bzw. zukünftigen WEA-Standorte, den Wegebau, den Baustellenverkehr und in geringem Ausmaß die Arbeiten an der Kabeltrasse. Laut Fachbeitrag (TB BIOME 2025) kann dies in Bezug auf das gegenständliche Verfahren für den Feldhamster durch

nachweisliche oder potenzielle Vorkommen im Bereich von mindestens drei WEA-Standorten mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden.

*Verbot der absichtlichen Störung:*

Generell sind die Intensität, die Dauer und die Häufigkeit von Störungen wichtige Parameter für die Bewertung der Auswirkungen dieser Störungen auf eine Art. Es muss auch berücksichtigt werden, dass verschiedene Arten unterschiedlich empfindlich auf dieselbe Art von Störung reagieren.

In Bezug auf die Bauphase ist der Tatbestand der Störung eng mit den beiden anderen Tatbeständen verzahnt. Gemäß dem Befund im Fachbeitrag trifft dieser Tatbestand ebenfalls auf den Feldhamster im Bereich der WEA-Standorte zu..

*Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:*

In den Einreichunterlagen (TB BIOME 2025) ist auch der Lebensstätten-Tatbestand nur für den Feldhamster im Bereich der WEA-Standorte relevant.

Für die **Betriebsphase** ist folgendes festzustellen:

*Verbot der absichtlichen Tötung:*

Der Verbotstatbestand der absichtlichen Tötung wird im Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und Lebensräume (TB BIOME 2025) in Bezug auf die Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse besprochen. Die Erhebungen samt Befund zu dieser Thematik sind sehr detailliert.

Aus der **Vogelfauna** wurden in ausgedehnten und intensiven Erhebungen die windkraftrelevanten (gemäß BIRDLIFE ÖSTERREICH 2021), in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelisteten Vogelarten Rohrweihe, Rotmilan, Uhu, Schwarzspecht, Mittelspecht, Heidelerche und Neuntöter als Brutvogelarten des weiteren Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

Zudem wurden die windkraftrelevanten Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie Kormoran, Silberreiher, Weißstorch, Schwarzstorch, Seeadler, Kaiseradler, Kornweihe, Wiesenweihe, Schwarzmilan, Wespenbussard, Merlin und Kranich als Nahrungsgäste, Rastvögel, Wintergäste bzw. als Durchzügler/überfliegend nachgewiesen

Aus den Raumnutzungsuntersuchungen 2022 - 2024 (TB BIOME 2025) geht hervor, dass die Nutzungsintensität prioritärer Arten insgesamt im gesamten engeren UG auf einem niedrigen Niveau liegt. Lediglich die Arten Rotmilan und Rohrweihe nutzen das UG häufiger. Die Erhebungen zu Brutvögeln samt Horstkartierung zeigen Brutplätze im weiteren Umfeld. Die kritischen Distanzen für windkraftrelevante Arten werden nicht unterschritten.

In Bezug auf das Kollisionsrisiko für die **Fledermausfauna** sind vor allem im Projektgebiet ziehende bzw. schwärmende Arten relevant. Die Artengruppen der Nyctaloiden und Pipistrelliden sind typischerweise und auch im gegenständlichen Projekt bedeutsam, während lokal vorkommende und jagende Arten aufgrund der Lebensraumstruktur vorort von geringer Relevanz sind. Durch die Daten aus dem Gondelmonitoring aus einer zu demontierenden und einer benachbarten Anlage sind präzise Aussagen zur Raumnutzung über die Aktivitätssaison aus dem Umfeld der geplanten WEA möglich.

*Verbot der absichtlichen Störung:*

Aufgrund der Vorbelastung, des Befundes und der projektimmanenten Maßnahmen wird davon ausgegangen, dass es in der Betriebsphase zu keiner Auslösung dieses Tatbestandes kommt.

*Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:*

In der Betriebsphase werden laut Fachbeitrag (TB BIOME 2025) keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört.

**Gutachten:**

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.** Im Leitfaden der EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2021) wird hervorgehoben, dass der Verzicht auf den Zusatz „absichtlich“ in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d der FFH-RL deutlich macht, wie wichtig vorbeugende Maßnahmen der Mitgliedstaaten sind, um jede durch Menschen verursachte wahrscheinliche Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu vermeiden. Für die im Rahmen der VS-RL geschützten wildlebenden Vogelarten gilt in Bezug auf Fortpflanzungsstätten gemäß Artikel 5b ein Verbot des absichtlichen Zerstörens von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern.

Die **Fortpflanzungsstätte** kann Gebiete umfassen, die erforderlich sind für (1) die Balz, (2) die Paarung, (3) den Nestbau oder die Wahl des Ortes der Eiablage oder der Geburt, (4) die Geburt, Eiablage oder Erzeugung von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung, (5) die Eientwicklung und das Schlüpfen, (6) die Nester oder die Geburt, wenn die Jungtiere auf diese Orte angewiesen sind, sowie (7) weiter gefasste Lebensräume, die für den Fortpflanzungserfolg entscheidend sind, einschließlich Futtergebiete.

**Ruhestätten** sind hier definiert als Gebiete, die für die Erhaltung eines Tiers oder einer Gruppe von Tieren, während der nicht aktiven Phase wichtig sind. Für sessile Arten wird die Ruhestätte als der Ort definiert, an dem sie sich festsetzen. Ruhestätten umfassen auch Strukturen, die von Tieren angelegt werden, um als Ruhestätten zu dienen, wie Schlafplätze, Baue oder Verstecke. Ruhestätten, die regelmäßig aufgesucht werden, entweder innerhalb eines Jahres oder von Jahr zu Jahr, müssen auch dann geschützt werden, wenn sie nicht besetzt sind. Überlebenswichtige Ruhestätten können eine oder mehrere Strukturen bzw. Lebensraumelemente umfassen, die erforderlich sind: (1) zur Regulierung des Temperaturhaushalts, z. B. bei *Lacerta agilis* (Zauneidechse), (2) zum Ruhen, zum Schlafen oder zur Erholung, z. B. die Quartiere von *Nyctalus leisleri* (Klein-Abendsegler), (3) als Versteck, zum Schutz oder als Unterschlupf, z. B. die Wohnröhren von *Macrothele calpeiana* (Andalusische Trichternetzspinne), sowie (4) für den Winterschlaf, z. B. Schlafquartiere von Fledermäusen oder Schlafnester von *Muscardinus avellanarius* (Haselmaus).

**Absichtliche Tötung.** Diese Bestimmung gilt nicht nur, wenn eine Person in der vollen Absicht handelt, ein Exemplar einer geschützten Art zu fangen oder zu töten, sondern auch dann, wenn eine Person hinreichend informiert ist und sich der Folgen bewusst ist, die ihre Handlung höchstwahrscheinlich haben wird, und die Handlung, die zum Fang oder Töten von Exemplaren führt (z. B. als unerwünschter, aber in Kauf genommener Nebeneffekt), den-noch ausführt (bedingter Vorsatz) (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021). Wesentlich für ein Auslösen des Tötungstatbestandes ist, ob durch das geplante Vorhaben eine Erhöhung des natürlichen Mortalitätsrisikos erfolgen kann (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).

**Absichtliche Störung.** Jede Tätigkeit, die eine Art absichtlich in dem Maße stört, dass sie deren Überlebenschancen, Fortpflanzungserfolg oder Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigt.

tigen könnte oder zu einer Verkleinerung des Siedlungsgebiets oder zu einer Umsiedlung oder Vertreibung der Art führt, ist als „Störung“ im Sinne des Artikels 12 anzusehen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021).

Die in der **Bauphase** inklusive der Demontage der bestehenden WEA laut Fachbeitrag (TB BIOME 2025) angenommene Notwendigkeit für Artenschutzmaßnahmen in Bezug auf Vorkommen des **Feldhamsters** wird von nichtamtlichen Sachverständigen geteilt. Der vorliegende Befund lässt darauf schließen, dass weite Teile des Areals der WEA potenziell oder nachweislich von dieser streng geschützten Säugetierart genutzt werden. Ohne flankierende Maßnahmen führen die geplanten Eingriffe im Zuge von Manipulation, Inanspruchnahme von Flächen, Lärm und Erschütterung sowie Baustellenverkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Auslösung der artenschutzrechtlichen Tatbestände absichtliche Tötung, absichtliche Störung und Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für lokale Vorkommen dieser Art. Für eine artenschutzkonforme Umsetzung des Vorhabens ist die Planung und Durchführung eines Schutzkonzeptes für den Feldhamster zwingend erforderlich, welches folgende Bestandteile enthält:

- Erhebung des Feldhamsterbestandes innerhalb eines Radius von 500 m um die Baufelder für die WEA (inklusive Demontageflächen) innerhalb der Aktivitätsperiode (Mitte März bis Ende September) vor Baubeginn um eine (Neu)Besiedlung/Verlagerung feststellen zu können;
- Erarbeitung eines Umsiedlungskonzeptes inkl. CEF-Maßnahmenflächen (mindestens 500m<sup>2</sup> pro Betroffenen Bestand) als „ultima ratio“ und Abstimmung mit der Behörde, Durchführung jedenfalls nach der „soft-release-method“ (vgl. MITCHELL *et al.* 2011, RESENDE *et al.* 2021);
- Ökologische Baubegleitung während der Bauphase im Bereich der beanspruchten Flächen und im Nahbereich der bestätigten Vorkommensgebiete;
- Monitoring der Ersatz-Lebensräume im 1., 3. und 5. Jahr der Betriebsphase nach Stand der Technik

Im Gegensatz zu den Aussagen im Fachbeitrag wird vom nichtamtlichen Sachverständigen auch für die Zauneidechse und potenziell auch für andere geschützte Kriechtierarten, aufgrund von randlichen Eingriffen in potenzielle Lebensräume mit wahrscheinlichen Vorkommen, insbesondere im Bereich der geplanten WEA-Standorte STEB 03 und 05 von

einer hohen Wahrscheinlichkeit des Auslösens der drei Artenschutztatbestände ausgegangen.

Zusätzlich gilt für die geschützten Vogelarten gemäß VS-RL im Zuge der technischen Rodungen ein potenzieller Verlust von Nestern und Nistplätzen und die Gefahr der Tötung von Individuen (Eier, Jungvögel).

In der **Betriebsphase** ist der artenschutzrechtliche Tatbestand der absichtlichen Tötung bei **Vögeln** und **Fledermäusen** relevant.

Es handelt sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Repowering mit Demontage von sieben bestehenden und mit Neubau von fünf bedeutend größeren Anlagen. Die Mindestabstände zu Horsten prioritärer Brutvogelarten werden eingehalten. Durch die Erhöhung der Nabenhöhe auf 199 m und der Rotordurchgangshöhe auf über 80 m sinkt gemäß aktueller Studien (e.g. HÖTKER *et al.* 2017, ŠKRÁBAL *et al.* 2025) das Kollisionsrisiko für die beiden am häufigsten im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten Rohrweihe und Rotmilan, aber auch anderer windkraftrelevante Arten. Vogelarten, für die die Erhöhung der Nabenhöhe aufgrund der höher gelegenen Flugwege keine wesentlichen Verbesserungen zeitigt, wie Kaiser- oder Seeadler, weisen im Projektgebiet nur sehr geringe Nutzungsfrequenzen auf. Auch die Fledermausaktivität sinkt mit zunehmender Höhe (vgl. auch RODRIGUES *et al.* 2008).

Zusammenfassend kann durch die erhöhte Nabenhöhe und die projektimmanenten Maßnahmen aus gutachterlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass keine maßgebliche Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegt. Das Gondelmonitoring der Fledermausaktivität im ersten Betriebsjahr ist projektgemäß durchzuführen. Die Ergebnisse sind der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Für das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume **ist aufgrund der potenziellen Auslösung von Tatbeständen eine Artenschutzprüfung durchzuführen.**

5. Werden Verbotstatbestände wie das absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren geschützter Arten in deren Verbreitungsräumen in der Natur sowie der Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren geschützter Arten verwirklicht? (wenn ja, Artenschutzprüfung)

### **Befund:**

Der Befund in TB BIOME (2025) zeigt keine Betroffenheit von geschützten Pflanzenarten im Rahmen des Projektes. Aufgrund des durchgeführten Ortsaugenscheines, des vorliegenden Befundes und der aktuellen Nutzung der Projektflächen ist von der Richtigkeit dieser Aussage auszugehen.

### **Gutachten:**

Es werden **keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** im Zusammenhang mit geschützten Pflanzenarten durch das gegenständliche Vorhaben ausgelöst. **Es ist somit keine Artenschutzprüfung nötig.**

6. Können diese Beeinträchtigungen durch entsprechende im Projekt vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden?
7. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Folgende projektimmanenten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen sind im gegenständlichen Fachbeitrag (TB BIOME 2025) enthalten:

*Bauphase (inklusive Demontage der Bestandsanlagen):*

**Lebensräume** (auch für tierische Schutzgüter relevant)

- M1: Anlage von 2,6 ha des Lebensraumtypes „Artenreiche Ackerbrache“

**Kriechtiere**

- AR1: Einmalige Anlage von Totholz/Reisighaufen (Reptilienstrukturen) (neben den WEA Stellflächen jeweils ein Haufen in einer Größe von mindestens 3x3 m mit 1 m Höhe, gute Besonnung. Diese dienen auch als Versteck- und Hibernationsplätze für Amphibien)

## **Säugetiere**

- SÄ1: Ausgleichsflächen (siehe Lebensräume)
- SÄ2: Ökologische Bauaufsicht

Für die weiteren Artengruppen sind in der Bauphase projektimmanent keine speziellen Maßnahmen vorgesehen.

### *Betriebsphase:*

Während der Betriebsphase sind Maßnahmen für die Fledermausfauna vorgesehen, die das Tötungsrisiko signifikant vermindern sollen.

- M\_F1: Abschaltalgorithmus für das erste Betriebsjahr
- M\_F2: Einjähriges Gondelmonitoring
- M\_F3: Anpassung des Betriebsalgorithmus auf Basis des Gondelmonitorings

## **Gutachten:**

### *Bauphase inklusive Demontage der Bestandsanlagen:*

Die bereits in früheren Abschnitten des Gutachtens behandelte Ausgleichsfläche nützt bei ordnungsgemäßer Ausführung auch geschützten Tierarten aus nahezu allen betroffenen Gruppen.

Das projektimmanent Maßnahmen für den **Feldhamster** vorgesehen sind, wird seitens des nichtamtlichen Sachverständigen begrüßt. Allerdings sind sie im Fachbeitrag sehr vage gehalten. Die Planung und Ausführung eines Schutzkonzeptes für diese Art, wie auf Seite 38 dieses Gutachtens beschrieben, ist nötig und wird in einer unten stehenden Auflage präzisiert.

Da ein Auslösen von Tatbeständen bei **Kriechtieren**, vor allem der Zauneidechse, ohne Maßnahmen, als wahrscheinlich betrachtet wird, die Funktionalität der projektimmanent vorhandene Anlage von Totholzelementen auf den offenen Stellflächen aber in dieser Form nicht geteilt wird, werden für dieses Schutzgut folgende Maßnahmen gefordert und als unten stehende Auflage aufgenommen.

Anlage von mindestens 10 Strukturelementen als Kompensation in Saumbereichen der bestehenden Feldgehölze mit einem Aufbau gemäß EDGAR *et al.* (2010) wie folgt:

- **Asthaufen (5 Stück).** Die Asthaufen werden gemischt aus Ästen unterschiedlicher Dicke (von dicken Ästen bis feinem Astwerk) auf einer Fläche von maximal 4 m<sup>2</sup> und in einer Höhe von mindestens 1,5 m aufgeschichtet. Die äußeren Schichten sollten nur locker aufgebracht werden, der Kern kann etwas dichter gepackt sein. In einem Teilbereich kann als oberste Schicht auch eine Abdeckung mit Reisig erfolgen. Um den Zielarten (v.a. Eidechsen und Schlangen) das Vordringen in das Innere des Haufens zu erleichtern, werden am Boden zu Anfang zwei bis drei etwa 2,5 m lange Baumstämme (Durchmesser mind. 20 cm) in unterschiedlichen Winkeln so positioniert, dass deren eines Ende jeweils in der Mitte des Haufens liegt, während das andere Ende etwas über die Grundfläche des Haufens hinausragt. Darauf wird im Folgenden das Astwerk aufgeschichtet.
- **Totholzhaufen (5 Stück).** Die Totholzhaufen bestehen hauptsächlich aus locker aufeinander geschichteten Wurzelstöcken und weisen ein Ausmaß von mindestens 4 m<sup>2</sup> und eine Höhe von 1–1,5 m auf. Bei der Aufschichtung ist darauf zu achten, dass keine Verdichtung durch Bearbeitung mit Arbeitsfahrzeugen erfolgt, sodass zwischen den einzelnen Wurzelstöcken für die Tiere nutzbare Hohlräume als Versteck und potenzieller Überwinterungsplatz erhalten bleiben. Zudem werden am Boden zu Anfang drei Meter lange Baumstämme in unterschiedlichen Winkeln so positioniert, dass deren eines Ende jeweils in der Mitte des Haufens liegt, während das andere Ende etwas über die Grundfläche des Haufens hinausragt, um den Reptilien und Amphibien das Vordringen in das Innere des Haufens zu erleichtern. Auf die darauf gestapelten Wurzelstöcke werden abschließend vereinzelt grobe Wurzelstücke bzw. Äste als Deckung für die Tiere aufgebracht.

Zusätzlich wird in Randbereichen aller fünf Stellflächen ein Lesesteinhaufen mit folgendem Aufbau errichtet:

- **Lesesteinhaufen (5 Stück).** Dazu wird jeweils auf einer Fläche von 1 × 2,5 m ein lücken- und fugenreicher Steinriegel aus regionalem, heterogen gekörntem Gestein hergestellt (mindestens 80 % der Steine mit mit Ø 20 cm bis 40 cm, der Rest auch größer oder kleiner). Zusätzlich werden 3 Stück Rundholz Ø 20 cm, Länge 0,5 m eingebaut. Der Steinriegel wird nach Möglichkeit in eine bis 80 cm tiefe Mulde über 10 cm Kiessand 0/32 eingebaut.

Diese Ausführung des Steinhaufens erfüllt auch die Voraussetzungen von Winterquartieren für Kriechtiere und Lurche.

Für die Gruppe der Vögel sind keine projektimmanenten Maßnahmen vorgesehen. Folgende zwei Maßnahmen werden für eine artenschutzkonforme Umsetzung benötigt und als Auflage vorgeschrieben:

- **Rodungszeitraum.** Fällungen und Rodungen von Gehölzen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Winterhalbjahr von 1. September bis 1. März, zulässig.
- **Kompensation.** Als Kompensation für die fortgesetzte Qualitätsminderung des Lebensraumes, insbesondere für Greifvögel, ist die Planung und Errichtung von Nahrungsflächen im Ausmaß von 1 ha pro WEA erforderlich.

Eine **Erfolgskontrolle** der Maßnahmen für die Zielarten Feldhamster und Zauneidechse, sowie Vogelfauna auf den Nahrungsflächen wird als nötig und sinnvoll erachtet (beim Feldhamster nur sofern eine Absiedlung erfolgt ist. Diese ist im 1., 3. und 5. Jahr nach Fertigstellung der Anlagen, in den jeweiligen Lebensräumen bzw. an den errichteten Strukturelementen nach Stand der Technik durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Bericht der Ökologischen Bauaufsicht beizulegen und bei erheblichen negativen Entwicklungen sind Maßnahmen zur Verbesserung auszuarbeiten und zu implementieren.

#### *Betriebsphase:*

Die drei Maßnahmenteile bezüglich des projektimmanenten **Fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus** entsprechen dem Stand der Technik und sind ausreichend, um einen artenschutzkonformen Betrieb zu gewährleisten. Dem im Fachbeitrag von TB BIOME (2025) vorgeschlagenen mindestens einjährigen Gondelmonitorings im ersten Betriebsjahr wird zugestimmt.

Zusätzliche Maßnahmen werden nicht als erforderlich betrachtet.

#### **Allfällige Fragen zur Artenschutzprüfung:**

Fauna:

1. Welche relevanten / geschützten Tierarten sind betroffen?

Feldhamster, Zauneidechse und ev. andere geschützte Kriechtierarten, Fledermäuse, gehölzbrütende Vögel und Großvögel der Kulturlandschaft

2. Wird das Risiko für Einzelindividuen, getötet zu werden, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht?

Ohne Artenschutzmaßnahmen ist dies mit hoher Wahrscheinlichkeit für den Feldhamster, gehölzbrütende Vogelarten und Fledermäuse der Fall.

3. Ist die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten?

Es sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldhamster und Zauneidechse betroffen.

4. Sind im Projekt funktionserhaltende Maßnahmen, Vermeidungs- und/oder Minderungsmaßnahmen vorgesehen?

Ja, entsprechende Maßnahmen sind projektimmanent für Feldhamster, Kriechtiere und Fledermäuse vorgesehen.

5. Wie wird die Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen und/oder schadensbegrenzenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht eingeschätzt?

Während Wirksamkeit für die Gruppe der Fledermäuse aus fachlicher Sicht als ausreichend betrachtet werden kann, sind die Maßnahmen für die weiteren betroffenen Arten(gruppen) entweder nicht vorhanden, oder nicht zur Gänze ausreichend.

6. Wird es trotz Umsetzung dieser Maßnahmen (z.B. Umsiedelung, Lebensraumverbesserung) zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolges, der Reproduktionsfähigkeit oder zu einer Verkleinerung des Verbreitungsgebiets kommen?

Diese Entwicklung ist im Fall der fachlich korrekten Umsetzung der projektimmanenten, teils anhand dieses Gutachtens und der Auflagen angepassten bzw. im Rahmen dieses Gutachtens neu hinzugekommenen Artenschutzmaßnahmen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

7. Ist die absichtliche Störung von geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit zu erwarten? Werden dadurch für den Fortbestand der Arten notwendige Verhaltensweisen erheblich beeinträchtigt, auch unter Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen innerhalb des gegenständlichen Vorhabens?

Bei projektgemäßer Umsetzung des Vorhabens inklusive Umsetzung der projektimmanenten Maßnahmen ist für alle Artengruppen mit Ausnahme des Feldhamsters kein Auslösen des Verbotstatbestandes der absichtliche Störung zu erwarten. Für den Feldhamster

werden konkretisierte Maßnahmen als Auflage vorgeschrieben, um ein Auslösen dieses Tatbestandes zu verhindern.

8. Bleiben die Populationen der allfällig betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, trotz Verwirklichung des Vorhabens, in einem günstigen Erhaltungszustand?

Die wenigsten der betroffenen Arten verweilen gemäß aktuellem Artikel 17-Bericht in der kontinentalen Region Österreichs in einem günstigen Erhaltungszustand. Eine Verwirklichung des Vorhabens führt aber bei projektgemäßer Durchführung und Einhaltung der Auflagen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes.

Flora:

Keine Artenschutzprüfung erforderlich.

**Allfällige Fragen zur NVP:**

Kein NVP erforderlich.

**Auflagen:**

1. Allgemeines

Das geplante Vorhaben ist projektgemäß umzusetzen. In Bezug auf das Schutzgut Biologische Vielfalt bedeutet dies vor allem die Umsetzung der projektimmanenten eingriffsmindernden bzw. -vermeidenden Maßnahmen, welche zum Teil in den folgenden Auflagenpunkten in aus Sicht des Sachverständigen nötiger modifizierter bzw. erweiterter Form vorgeschrieben werden.

2. Ökologische Bauaufsicht

- a) Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine ökologische Umweltbauaufsicht analog RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung (insbesondere mit Kenntnissen zu Kriechtieren, Feldhamster sowie der Errichtung von artenreichen Lebensräumen im Grün- und Ackerland) einzurichten. Diese hat den projekt- und auflagengemäßen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- b) Die Ökologische Umweltbauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Baubeginn zu beauftragen.

- c) Ergeben sich im Zuge der Überwachung durch die ökologische Umweltbauaufsicht spezielle zoologische oder botanische Fragestellungen sind Expertinnen oder Experten mit einschlägigem Fachwissen und einschlägigen Referenzen beizuziehen. Diese sind vor der Beiziehung der Behörde namhaft zu machen.
- d) Die ökologische Umweltbauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Umweltbauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich.
- e) Während der Bauphase sind alle Eingriffsflächen von der ökologischen Bauaufsicht vorab zu begehen, um naturschutzfachliche bzw. artenschutzrechtlicher Themenkomplexe zu erkennen und drohende negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Lebensraum zu vermeiden.
- f) Die ökologische Umweltbauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen.
- g) Einmal im Halbjahr (Stichtag jeweils 30. Juni und 31. Dezember des Jahres) bis zum Ende der Bauphase ist von der ökologischen Umweltbauaufsicht die Behörde zudem mittels zusammenfassenden Berichts über die konsens- und auflagen-gemäße Bauausführung zu informieren; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen.
- h) Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung ist von der ökologischen Umweltbauaufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.
- i) In den ersten fünf Jahren der Betriebsphase ist von der ökologischen Umweltbauaufsicht der Behörde einmal jährlich (Stichtag 31. Dezember des Jahres) ein zusammenfassender Bericht über den konsens- und auflagen-gemäßen Betrieb vorzulegen; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen. Dies gilt auch für die Ergebnisse der schutzspezifischen Monitoringuntersuchungen.

### 3. Lebensräume (Demontage, Bau, Kabelverlegung)

Die Anlage der geplanten Ausgleichsflächen im Ausmaß von 2,6 ha, die Sicherung von Einzelbäumen (Obstbäumen) im Bereich der Kabeltrasse und die Ersatzaufforstungen sind projektgemäß durchzuführen. Ein Detailkonzept mit genauer Lokalisierung (Grundparzellen), Herstellung, Ausgestaltung und Pflege der Ausgleichsflächen ist der Behörde spätestens 6 Monate vor Baubeginn zu übermitteln.

#### 4. Kriechtiere

a) Die auf den Seiten 42 und 43 des gegenständlichen Gutachtens dargelegten abgeänderten Strukturmaßnahmen, also je 5 Stück Asthaufen und Totholzhaufen im Bereich der Feldgehölze im direkten Umfeld der WEA sowie 5 Stück Lesesteinhaufen auf den Stellflächen der 5 neuen WEA, sind bis zum Ende der Bauphase zu errichten.

b) Im 1., 3. und 5. Jahr der Betriebsphase ist ein Bestandsmonitoring der Kriechtiere an den neu errichteten Strukturelemente, mit Schwerpunkt auf Zauneidechse und Schlingnatter gemäß GOLLMANN *et al.* (2007) auszuführen. Die Ergebnisse dieser Erfolgskontrolle sind jeweils in die folgenden Protokolle der Ökologischen Bauaufsicht zu integrieren.

#### 5. Feldhamster

a) Zugunsten des Feldhamsters ist ein Artenschutzkonzept zu planen und ggf. im Falle einer aufrechten Besiedlung von Eingriffsflächen durch die Art durchzuführen, welches die auf 38 des gegenständlichen Teilgutachtens befindlichen Elemente beinhaltet:

b) Das Artenschutzkonzept inklusive Kartierungsergebnisse und ggf. Lage und Ausstattung der Empfängerflächen für eine Absiedlung ist der Behörde spätestens sechs Monate vor Baubeginn vorzulegen.

c) Die Ergebnisse eines im Falle von Absiedlungen nötigen Monitorings nach Stand der Technik sind jeweils in den nächstfolgenden Bericht der Ökologischen Bauaufsicht zu integrieren.

#### 6. Vogelfauna

a) Fällungen und Rodungen von Gehölzen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Winterhalbjahr von 1. September bis 1. März, zulässig.

- b) Als Kompensation für die fortgesetzte Qualitätsminderung des Lebensraumes, insbesondere für Greifvögel, ist die Planung und Errichtung von Nahrungsflächen im Ausmaß von 1 ha pro WEA erforderlich. Ein entsprechendes Konzept mit Lage (parzellenscharf), Gestaltung und Pflege dieser Lebensräume ist der Behörde spätestens 6 Monate vor Baubeginn vorzulegen. Die Anlage der Flächen muss zeitnah durchgeführt werden, damit eine Funktionalität zu Betriebsbeginn besteht.
- c) Im 1., 3. und 5. Jahr der Betriebsphase ist ein Bestandsmonitoring der Kompensationsflächen für die Vogelfauna durchzuführen. Hierfür werden zwei Begehungen pro Monat über die Dauer der Brutzeit veranschlagt. Die Ergebnisse dieser Erfolgskontrolle sind jeweils in die folgenden Protokolle der Ökologischen Bauaufsicht zu integrieren.

#### 7. Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus

Die Maßnahme ist gemäß den Ausführungen im Fachbeitrag umzusetzen. Im 1. Jahr nach Inbetriebnahme der WEA ist an einem der Standorte ein Gondelmonitoring durchzuführen, um die Annahmen aus den Berechnungen überprüfen zu können.

### **Risikofaktor 33:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko

### **Fragestellungen:**

1. Wird die biologische Vielfalt durch die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt bzw. wirkt sich die Zerschneidung der Landschaft inkl. Kollisionsrisiko wesentlich nachteilig auf die in Betracht kommende Fauna und Flora aus?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Ausführungen zum Kollisionsrisiko bei Vögeln und Fledermäusen wurden bereits im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung im vorangehenden Kapitel getätigt und es wird an dieser Stelle darauf verwiesen.

Im Fachbeitrag „Biologische Vielfalt“ (TB BIOME 2025) wird der Faktor Zerschneidung / Barrierewirkung im Detail für keine weiteren Schutzgüter genannt.

Die geplanten Standorte für die WEA (samt Wegeertüchtigung und -neubau) liegen im Bereich von weitgehend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit geringer Strukturvielfalt. Es handelt sich um das Repowering eines Bestandwindparks, mit weiteren benachbarten WEA. Die Kabeltrassen kommen weitestgehend im bestehenden Wegenetz zu liegen, Fließgewässer werden mittels Spülbohrung gequert. Technische Rodungen sind nur in geringem Ausmaß nötig.

Die Präsenz von Menschen und Maschinen sowie der zu erwartende bauseitige Lärm kann vor allem bei mobilen, störungssensiblen Tieren zu einer Meidung dieser Bereiche

führen (siehe dazu auch die dazugehörige Fragestellung zu Auswirkungen durch Lärm). Die Störung ist dabei von vorübergehender, temporärer Natur.

### **Gutachten:**

Als Fragmentierung (Zerschneidung, Barrierewirkung) der Landschaft wird der Prozess bezeichnet, durch den natürliche/naturnahe Landschaft in Folge menschlicher Aktivitäten in einzelne isolierte Teile aufgebrochen wird. Dies kann die Biodiversität in den einzelnen Teilen beeinträchtigen, da (1) kleinere Teillebensräume zumeist weniger vielfältig sind, (2) Arten mit hoher Sensitivität gegenüber der Flächen ihrer Home-Ranges dort zumeist nicht zu finden sind, (3) kleinere Teillebensräume zumeist kleinere Populationen und dadurch eine höhere Aussterbewahrscheinlichkeit aufweisen und (4) Wanderungen zwischen den Teillebensräumen limitiert bis unmöglich sind (e.g. HUNTER & GIBBS 2010).

Die Erheblichkeit der zu erwartenden Auswirkungen steigt naturgemäß mit der Bedeutung des jeweiligen Projektgebietes für im Hinblick auf das Vorhaben sensible Tierarten und mit der Anzahl der Einzelanlagen.

Durch die **Bauphase** sind in Teilbereichen der Zuwegung bzw. der zu demontierenden und neu zu errichtenden WEA kleinräumige, vorübergehende Zerschneidungswirkungen für den Feldhamster und ggf. für Kriechtiere zu erwarten, die über im Vorkapitel beschriebene Auflagen in ausreichender Weise vermindert werden können. Darüberhinaus sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne der Fragestellung auf das Schutzgut zu erwarten, da die Eingriffe hinsichtlich ihrer Störwirkung im Naturraum räumlich und zeitlich beschränkt und sonstigen menschlichen Eingriffen, etwa Baustellen oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, in der Kulturlandschaft bzw. im Wald vergleichbar sind. Weiters kann in Bezug auf die naturräumlichen Zusammenhänge davon ausgegangen werden, dass mobilere bodenlebende bzw. flugfähige Tierarten ausweichen können und etwaige Wanderbewegungen nicht nachhaltig gestört werden.

In der **Betriebsphase** ist durch das Vorhandensein der Anlagen selbst grundsätzlich eine Zerschneidungs- und Barrierewirkung bzw. Hindernis- oder Barriereeffekt im Sinne der Fragestellung zu erwarten: Aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein Repowering handelt, durch welches sieben ältere und niedrigere Anlagen durch fünf modernere höhere ersetzt werden sollen, besteht eine für die lokale Tierwelt bekannte Vorbelastung. Die

Nutzung des Planungsraumes durch die am meisten betroffene Gruppe der windkraftrelevanten Vogelarten ist von vergleichsweise geringem Ausmaß. Bruten im näheren Umfeld sind für die Arten mit den höchsten Raumnutzungsfrequenzen (Rotmilan und Rohrweihe) nicht bekannt. Es ist in der Betriebsphase mit einer dem Ist-Zustand vergleichbaren Barrierewirkung zu rechnen. Im Anbetracht des vorliegenden Befundes und der projektimmanenten Maßnahmen ist nicht von maßgeblichen, erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen und den Einschätzungen des Fachbeitrages Biologische Vielfalt kann zugestimmt werden.

**Auflagen:**

Aus Sicht des Sachverständigen sind in diesem Zusammenhang keine zusätzlichen Maßnahmen und Auflagen erforderlich.

### **Risikofaktor 34:**

Gutachter: B

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)

### **Fragestellungen:**

1. Wird die biologische Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht) aus dem Vorhaben beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
2. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Im Fachbeitrag Biologische Vielfalt (TB BIOME 2025) wird Licht nur allgemein als potenzieller Störungsfaktor angeführt. Die Allgemeine Vorhabensbeschreibung (HÖBART 2025), enthält für eine Beleuchtung in der **Bauphase** folgende Informationen:

*„Aus Bauablaufsgründen kann es in Ausnahmefällen zu Arbeiten bei Dunkelheit kommen. In diesem Falle ist eine auf das sicherheits- und arbeitstechnische erforderliche Ausmaß beschränkte und auf die entsprechenden Baustellenarbeitsplätze gerichtete (z.B. Beleuchtung des Turmes beim Aufbau) Baustellenbeleuchtung vorgesehen. Zum Insektenschutz werden dabei Leuchten mit flachen Schutzgläsern und geschlossenen Lampengehäusen verwendet. Sofern es nicht aus bau- und sicherheitstechnischen Gründen anders erforderlich ist, werden die für die Beleuchtung der Baustelle erforderlichen Lampen nach oben bzw. deren Rückseite hin abgeschirmt und Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur < 3.000 Kelvin verwendet“.*

Konkrete Bezeichnungen allfälliger Leuchtmittel sind den Beschreibungen nicht zu entnehmen.

Zur Beleuchtung in der **Betriebsphase** wird in der Vorhabensbeschreibung in der UVE (HÖBART 2025) folgendes erwähnt:

*Zur Nachtkennzeichnung wird jede Anlage mit einem Gefahrenfeuer „Feuer W rot“ markiert. Diese Feuer (in zweifacher Ausführung) werden am konstruktionsmäßig höchsten*

*Punkt des Turms auf dem Gondeldach errichtet. Zusätzlich wird eine Befeuerung am Turm angebracht. Die Blinkfrequenz ist folgende:*

*1 s hell / 0,5 s dunkel / 1 s hell / 1,5 s dunkel*

Weiters wird festgestellt, dass eine bedarfsgerechte Befeuerung bei technischer Machbarkeit nach Vorliegen der entsprechenden technischen Rahmenbedingungen seitens der Austro Control GmbH umgesetzt wird.

### **Gutachten:**

Eine potenzielle relevante Beeinträchtigung ist aus Sicht des Sachverständigen im Wesentlichen auf die **Bauphase** beschränkt und betrifft in erster Linie nachtaktive Insekten und Fledermäuse. Eine nächtliche Beleuchtung von wald- oder gehölznahen Baustelleneinrichtungen in der **Bauphase**, also vor allem im Bereich der WEA STEB 03 und 05, kann zu einem späteren Ausflug von Fledermäusen aus nahe gelegenen Baumquartieren führen. Derartige Bereiche sind im Rahmen dieses Vorhabens in geringem Ausmaß vorhanden. Beleuchtung hat auch einen Einfluss auf die Aufenthaltszeit der Fledermäuse im Jagdgebiet. Es wurde bei vielen Arten ein Meideverhalten von beleuchteten Bereichen nachgewiesen (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004, LÜTTMANN *et. al* 2014).

Weiters zieht die Anlockwirkung von Beleuchtung Nachtinsekten aus den nahe gelegenen Bereichen an, wodurch das Insektenaufkommen in den Nahrungsräumen der Fledermäuse sinkt. Viele Nachtfalter verenden an Lichtquellen, das Beuteaufkommen wird reduziert. Da gemäß Einreichunterlagen eine Beleuchtung in der Bauphase möglich ist, sind diesem Zusammenhang Minderungsmaßnahmen erforderlich. Eine in der Vorhabensbeschreibung enthaltene Lichtstärke von 3.000 K ist zu hoch und entspricht nicht dem Stand der Technik in sensiblen Gebieten.

Für die **Betriebsphase** kommt es durch die geplante Beleuchtung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Anlockung von Insekten und in der Folge auch zu keiner Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Rotoren für Fledermäuse. Auch eine Anlockung und Irritation von Zugvögeln besonders bei Schlechtwetterverhältnissen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Mit der vom Nationalrat am 21. März beschlossenen Novellierung des Luftfahrtgesetzes (BGBl 40/2024) ist eine Beleuchtung von Windrädern in der Nacht zukünftig nur mehr bei Bedarf erforderlich.

Um die oben beschriebenen potenziellen Auswirkungen durch etwaige vorhandene Lichtimmissionen in der Bauphase zu vermeiden wird die unten stehende zusätzliche Auflage vorgeschlagen.

**Auflagen:**

1. Eine nächtliche Beleuchtung der Baustellen ist während der Haupt-Aktivitätszeit von Fledermäusen zwischen 01.04. – 01.10. möglichst zu vermeiden. Eine allfällig nötige Beleuchtung ist auf die für die Sicherheit notwendigen Bereiche zu beschränken. Lichtemissionen sind durch folgende Maßnahmen zu reduzieren und somit die notwendige Beleuchtung insektenfreundlich (und damit auch fledermausfreundlich) zu gestalten:

- Einsatz von Bewegungsmeldern;
- Lichtfarbe mit möglichst geringem Blauanteil: optimal 1.800 – 2.400 K, jedenfalls gemäß ÖNORM O 1052 (AUSTRIAN STANDARDS 2022) unter 2700 K;
- Verwendung von geschlossenen Lampengehäusen aufgrund der direkten Gefahr für Insekten durch die Wärmeentwicklung am Leuchtmittel;
- Um die Abstrahlung von Licht nach oben zu vermindern, sind Abschattungen und Strahler einzusetzen, die das Licht gezielt auf die Flächen lenken, wo es benötigt wird.

Die fachliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 12. März 2025 (NÖ-UA-V-13091/001-2025) erfolgte im Rahmen des Gutachtens.



**Datum: .19. März 2026**

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_